II. 1.

Zur Geschichte der märkischen Kammer- und Kassenverwaltung.

57.

Übersicht über die Erträge der kurmärkischen Ämter und die Einnahmen der Hofrentei im Jahre 1615.

Kopie bei König. Mns. Bor. fol. 397.

[Ämter-Erträge. Hofrentei-Einnahmen. Deputat-Taxe.]

[1.] Ungefährlicher Ertrag der Ämbter in der Mittelmark über die Haushaltung und Hofrenteieinnahmen, wie solcher bei Herrn Johann Casimier Grafen von Lynar Direktion zur Amtskammer aufs Jahr 1615 gemachet.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Lebuſs. . . .	18670	22	7
Fürstenwalde .	8035	13	6
Rüdersdorf . .	1800	—	—
Zossen . . .	6114	11	2
Trebbin . . .	1572	3	1
Sahrmundt . .	2658	16	7
Lehnin . . .	11255	4	1½
Spandow . .	6916	11	½
Biesenthal . .	3078	11	7
Chorin . . .	5500	—	—
Grambzow . .	12586	18	—
Zehdenick . .	4955	15	10½
Liebenwalde .	3237	—	8½
Ruppin . . .	16616	11	2½
Witstock . .	7895	18	10
Bellyn . . .	3311	21	10
Lyndow . . .	2637	17	—
Bötzow . . .	3261	13	10
Zechlin . . .	2091	13	9
Müllenhoff . .	13944	18	8½
Müllenbeck . .	1615	2	10
Tangermünde .	12097	9	8
Borgstall . .	3440	22	4½
Neyendorf . .	1985	13	8
Arendsee . .	3434	4	11
Salzwedel . .	2244	5	1
Diestorf . . .	3331	20	7½
Sa.	164290	9	9½

Davon werden abgezogen die Zinsen von 210000 Thlr., so die Ritterschaft aus den Ämbtern nimbt, bleibet also 151690 9 9½

[2.] In die Hoffrentei ist uf ein Jahr ungefähr einzunehmen:

	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
Orbeden	2007	11	4	Pauer-Zinse . . .	250	—	—
Gerichtsgeld . .	173	11	2	Güter- und Kornzoll	28 000	—	—
Oderbruch-Zins . .	82	11	10	Steinzoll	500	—	—
Lampengeld . . .	2	16	—	Niederlage . . .	200	—	—
Ausm Kalkbruch .	18	—	—	Losungen . . .	125	—	—
Möllergeld . . .	55	—	—	Schleusegeld . .	1 000	—	—
Schutzgeld . . .	291	16	—	Zinsen	15	—	—
Juden-Tribut . .	50	—	—	Zins vom Oderbruch	12 200	—	—
Alt Biergeld . . .	5000	—	—	Aus Rathenow . .	60	—	—
Frembd Biergeld .	250	—	—	Salzgeld	8 500	—	—
Erbkrüger-Zins . .	75	—	—	Zollstrafen . . .	250	—	—
Alt- und Neu-Biergeld	5000	—	—	Sa.	64 855	18	—

Summa aller Einnahme 216 546 Thlr. 4 Gr. 1½ Pf.

Taxa, wie die Deputatstücke zu Gelde angeschlagen werden:

	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
1 W. Rogken . . .	12	—	—	1 Hecht	—	2	—
1 W. Gersten . . .	12	—	—	1 Brassen	—	2	—
1 W. Hafer . . .	9	—	—	1 Schock Eier . . .	—	6	—
1 Sch. Hafergrütz .	1	12	—	1 Gans	—	4	—
1 Sch. Buchweizengrütz	1	—	—	1 Huhn	—	1	6
1 Sch. Erbsen . . .	1	—	—	1 Stein Talch zu 22 Pfd.	2	12	—
1 Ochse	12	—	—	1 Eimer Rheinwein .	10	—	—
1 feist Schwein zu .	5	—	—	1 Tonne Landwein .	6	—	—
1 Hammel	1	6	—	1 Tonne Speisefisch .	1	6	—
1 Schaf	—	18	—	1 Kalb	1	—	—
1 Tonne Buter zu .	18	—	—	1 Haufen Kiehnenholz	4	—	—
1 Tonne Käse v. 24 Schock	5	—	—	1 Pfund Pfeffer . .	—	10	—
1 Pfund Stockfisch .	—	1	6	1 Pfund Ingber . .	—	6	—
1 Schock Häringe .	—	15	—	1 Pfund Safran . .	10	—	—
1 Sch. Salz	—	16	—	1 Pfund Negelein . .	2	6	—
1 Karpen	—	2	6	1 Sch. Hopfen . . .	—	5	—

Die Überschüsse der mittelmärkischen Ämter, nach Abzug der Intraden, welche in natura zur Erhaltung des Hofs verwandt wurden, betrugen von Trinit. 1646 bis Trin. 1647 37 736 Thlr. 15 Gr. 6½ Pf. und von Trin. 1650 bis 1651 51 313 Thlr. 17 Gr. 3 Pf.

58.

Kurfürstliche Verordnung über die Organisation der Amtskammer, der Hofstaatsverwaltung und der Hofrentei. O. D.[1]

Mundum ohne Unterschrift. R. 9. C 2.

[Notwendigkeit einer Neuordnung der Kammerverwaltung. Zusammensetzung der Amtskammer. Funktionen. Die Sekretäre. Hofverwaltung. Zusammensetzung. Funktionen. Hofrentei. Besetzung. Kompetenz.]

. . . Wir Johann Sigismund . . . geben hiermit allen denen, die in dieser unser Ordnung begriffen, gnädiglichen zu vernehmen: Nachdem wir zwar unsers teils lieberes nit gesehen, denn dafs bei unser kurfürstlichen Regierung, die wir nunmehr durch Gottes gnädige Verleihung in das achte Jahr gefüeret, dasjenige, was zu gueter, beständiger Ordnung erspriefslicher, bei unserm Hofwesen allhier zu Kölln an der Spree zu Werk gerichtet werden mögen, so hat doch solches bis dahero, weil wir anfangs uns in unsern Lande Preufsen etwas lange aufgehalten, hernacher auch vielfältige Reisen vorrichtet und andere, langwierige, grofse Zusammenkünfte erheischender Notdurft in und aufser unsers Hoflagers halten müssen, nit geschehen können, sondern alles zu unsern merklichen, grofsen Schaden ersitzen blieben, dahero wir auch unsere Ungelegenheit und Vorderb nunmehr mit ziemblicher Bekümmernis selbsten erfahren und inne worden. Und ob wir wohldahero bewogen worden, kurz für diesen, durch unsere vornehme Räte und Diener unser Hoffwesen einziehen und unnötige Diener abschaffen, zugleich auch allerhand nutzliche Ordnungen, wie es mit der Speisung allhier bei Hofe und allerhand Vorrichtung in Kuch, Keller, Silberkammer und Futterbodemb auch mit Ausgebung des Kostgeldes, ingleichen mit Abnehmung der Tage- und Wochrechnung gehalten, so auch wie aufserhalb Hofflagers, do wir jedesmals sein möchten, in vorgesetzten allen gelebt und vorfahren werden solle, verfassen, ausfertigen und mit unserer eigenen Hand vollnzogen, unsern Offizieren und Dienern übergeben lassen, so haben wir doch bei uns befunden, dafs obgesagtes alles seinen gebührlichen Effekt und insonderheit auch nie dasjennige, wozu es von uns angesehen und gemeint, erreichen oder in beständiger Vorfassung verbleiben kann, wofern der fleifsigen Aufsicht halber nit sonderbare Anordnung gemacht wird.

Zu dem haben wir auch dieses bei uns erwogen, wenn gleich obiges alles angestaltermafsen gebürlichen hernach gienge, dafs solches allein es auch nit thuen, unsere habende Ungelegenheit aufheben und unser gewünschtes Aufnehmen allerdings befordern würde, do nit

[1] Eine alte Archivbezeichnung lautet: „Kammerordnung von 1615."

unser Kammerwesen daraus alle Ordnung billich herfliefsen und über dieselbe gehalten, ja auch alle Ämbter von derselben mit Abnehmung der Rechnung, Bestellung der Visitation und anderm in Acht genommen werden mufs, der Notdurft nach nit gefafst und mit gewissen Personen besatzt, so auch bei unser Hoffrentei dergleichen Personen zur gebürlichen Inspektion und Verordnung dessen, so dabei nöttig sein wird, deputieret wurden.

Seint derowegen zu Verhüttung aller Konfusion, die bis anhero guetes Teils vorgangen, geursacht unser Kammerwesen, unsere Hoffhaltungssachen und die Hoffrentei in absonderlichen Merk zu fassen, wer dabei aufwartet, zu vorordnen und, was bei einem jeden zu vorrichten nöttig, hierin anzudeuten.

(1.) Kammerwesen. Wollen demnach, soviel das Kammerwesen betrifft, dafs demselben beiwohnen sollen der wollgeborne, feste und hochgelahrte, unsere Geheimbte und Ambtsräte, Johan Casimir, Grafe zu Lynar, Ernst von der Gröben, Hauptmann zu Zossen, Hans Georg Stibbeck Hauptmann zu Spandau und Daniel Klindt und nach diesen Hans Cleiz, so lange er das Kammermeister-Ambt noch uf sich haben wird, wie auch die Sekretarien und Ambtskammerschreiber Christoff Dreher, Johan Clehr, Joachim Schulz und der Landmesser Herlicher Schulze:

Verrichtung. Deren Verrichtung soll nun sein, (1.) dafs sie erstlichen täglichen, da es die Notturft erfordert, zur gewisser Stunde beisammen kommen, von denen bei der Kammer vorfallenden Sachen deliberieren, die Berichte oder Schreiben, so aus den Ämbtern einkommen und Haushaltungssachen betreffen, vorlesen, darauf Bescheid erteilen und solche durch die Sekretarien und Ambtskammerschreiber vorfertigen lassen.

(2.) Sollen, was für supplicationes oder Bericht einkommen, so die justitia, Polizei, Holz-, Greinz- und Jagdsachen betreffen, von unsern Rat Daniel Klindten, weil er uf solche Sachen insonderheit von uns bestalt, gelesen, den Kammerpräsidenten und andern Ambtsräten referieret, Vorhör, oder was sonsten die Notturft erfordert, darauf verordnet und befehlen, wie denn auch, wann angesagte Vorhör gehalten, einer von den Ambtsräten, so zur Stelle sein wird, denselben mit beiwohnen, und, was recht, verabscheiden helfen, wie dann auch von ihme, Daniel Klindten, was bei Holz, Greinz und Jagdsachen fur Besichtigungen und Erkundigungen vorfallen, jedesmals vor- und aufgenommen und, wie gemelt, den Kammerpräsidenten und Ambtsräten berichtet, auch mit dero Vorwissen darin ferner verfahren soll, wie auch dieselben zu dem, was der Wichtigkeit ist, unsern Ober-

und Hoffjägermeister erfordern und, wo es mit denselben auch nit zu expedieren, es an uns zu gewisser Resolution unterthänigst bringen werden.

(3.) Soll auch dieses unsers Kammerpräsidenten und beiden Ambtsräte und Hauptleute wie auch des Kammermeisters und der Sekretarien, so vorhero benennet, Vorrichtung sein, dafs sie die Ambtsrechnungen, so allbereits betagt, mit allen Fleifs wegnehmen, die dabei vorfallende Mängel fleifsig protokollieren, die Generalextracta, wie bei der Kammer herbracht, daraus fertigen und die Abscheide, so darauf erfolgen, fleifsig schreiben, wie dann auch vorgedachte unsere Räte hinfüro keine Rechnungen mehr in Ämtern aufwachsen lassen, sondern jährlichen solche abnehmen, ingleichen nebst den Abschieden, so itzo erteilet werden möchten, die Ambtsinstruktiones, Hausordenungen, wie die an einsteils Orten vorhanden, und dann die Müllen-, Schaffer-, Fischer- und Weinmeisterordenung erneuern, damit sich die Beambten destobafs darnach richten und, do hernacher bei den Rechnungen oder in der Haushaltung was widriges vorgehet, sich mit der Unwissenheit nit zu behelfen oder zu entschüldigen haben möegen.

(4.) Nebst diesen weil ihnen auch obliegen, fleifsige Visitation in den Ämbtern nach abgenommener Rechnung zu halten und jährlichen, do es die Notturft erheischet, also zu verfahren, Solches sollen sie auch also halten und sich eines gewissen modi vergleichen, wie entweder durch sie selbsten, oder abwesens ihrer durch andere qualifizierte Diener jedesmals solche zu verrichten, die wir auch alsdann mit eigenen Handen unterschreiben und besiegeln lassen wollen.

(5.) Haben wir auch nit mit geringen Schaden neulicher Zeit erfahren, dafs viel Salpetersieder abgangen und ihre Werkstätten weste werden. Darumb sollen auch mehrgedachte unsere Räte, weil allbereits der Anfang mit der Visitation gemacht, mit Fleifs dahin sehen, wie solch unser Regal bestermafsen fortgestellet und zu unsern Nutzen wird angerichtet werden, unsersteils wollen wir auch uber dem, was sie hierin anordnen, festhalten und wider diejenigen, die Hinderung an solchen Regal thuen, mit gebüerlicher Strafe vorfahren lassen.

(6.) Hat auch das Münzwesen ein Zeit hero sehr danieder gelegen und uns geringen Nutzen einbracht, darumb wir ihnen unter andern auch die Aufsicht desselben hiermit auftragen und anbefehlen, dafs sie nunmehr darauf vordacht sein mögen, eine rechtschaffene Münz zu unsern Besten anzurichten und dieselbe allerdings, wie sichs gebüeret, fortstellen, dazu wir unsersteils, weil es unser Reputation

mit konzernieret, allen Vorschub und Beforderung thun wollen; damit es destobafs fortgangig sein möege.

(7.) Sollen sie auch die Aufsicht haben uber den Eisenhammer zu Hegermühle und den Kupferhammer vor der Neustadt und darob sein, auch Mittel an die Hand nehmen, wie sie solche Wergk ufs höhest bringen möegen, wie wir ihnen denn disfalls vollkommene Macht geben haben und, was sie deshalb verordnen, genehm halten wollen.

(8.) So vormüegen auch die Ambtsinstruktiones, dafs in den Ämbtern ohn Vorwissen unser Ambtskammer nits gebauet werden soll. Darumb sie es nochmaln dahin richten sollen, damit ohn ihr Verordnung nits gebauet werde. Sollen aber uf der Beambten Anmelden dennoch, was nöttig ist, verordnen und dasjenige, was unnöttig ist und Anstand leiden kann, bis zu besserer Bequemkeit hindan setzen und vorschieben.

Über vorgesagten allen geben wir unsern Kammerpräsidenten und Ambtsräten hiermit das Direktorium also, dafs sie nit allein, was vorhero erwähnet, in Acht nehmen, sondern auch, wann die andern Deputierte zu unsern Hoffwesen und Hoffrenteisachen etwas referieren und an sie bringen, sie dasselbe hören, ihnen ihre Bedenken dabei eröffnen und communicato consilio, was die Notturft erfordert, schliefsen und verordnen, doch dergestalt, dafs auch dasselbe, was der Wichtigkeit ist, an uns gebracht und mit unsern Vorwissen verfahren werde.

So haben auch letzlichen unser Sekretarien und Ambtskammerschreiber sich darnach zu achten.

[1.] Dafs Christoff Dreher hinfüro schüledig sein soll, Alles, was aus den Ämbtern einkombt, an sich zu nehmen, zu protokollieren, referieren und den Bescheid sogestalt auszufertigen, ingleichen soll er auch alle Auszüege, so uf die Quartal, wie auch die geschlossene Jahr Rechnungen, die uf Trinitatis einzukommen pflegen, nebst den dabei uberschickten Berichten ufheben und, was nöttig, dabei erinnern, damit den Beambten Resolution bezeugen.

[2.] Nebst diesen soll er alle Quartal uber allen Vorrat, so in den Ämbtern vorhanden, richtige Extrakta fertigen und den Verordenten beim Hoffwesen zustellen, damit sie in Erforderung dessen, was sie benöttiget, sich umb soviel mehr darnach richten können.

[3.] Was auch in Holzsachen einkommen und zu fertign sein möechte, soll er gleichfalls expedieren und über allen Protokoll halten.

[4.] Johan Fischer wartet der Registratur, in der Ambtskammer soll auch hiernebst, was täglichen einkömmbt, und von den Räten selbst oder den Sekretarien und Ambtskammerschreibern zugestellet, beilegen, ebenmäfsig soll er auch alle bei der Ambtskammer vorfallenden kur- und fürstliche Schreiben beantworten und dann in Greinz und Jagt-

sachen, do man sein Person bedurfen wird sich gebrauchen lassen. Bestallungen und Deputat, die ufs neue zu machen, vorfertiget er gleichfalls und registrieret alles mit Fleifs, damit zu jederzeit Nachricht davon zu erlangen.

Der Kammerschreiber Joachim Schulze solle nit allein die Schreiben, die bei der Kammerexpedition, wie anfangs gemeldet, vorgehen möchten, sondern auch alle Pässe, Zitationes und andere Ausschreiben, die nit Haushaltungssachen betreffen, wie auch die Dekret braurlich Zettel und Abschiede, so bei den Vorhören gegeben, und dann allerlei konzipierte Ordenungen oder, was sonsten ins Rein zu bringen, vorfallen möchte, vorfertigen und ingrossieren.

Welcher Schulz soll nits weiniger, wann er allhier in loco, bei der Ambtskammer ufzuwarten schuldig sein und in Schreiben oder zur Visitation der Ämbter, Ausmessung unser Äcker und Wiesen sich gebrauchen lassen, wie wir dann alle vorbenannte Sekretarien, Ambtskammerschreiber und Landmesser an unsern Kammerpräsidenten und Ambtsräten hiemit gewiesen haben wollen, sich ihres Befehlichs, Gebots und Verbots in allen, so uns zu Nutzen gereichet, zu vorhalten und denenselben gehorsame und gebüerende Folge zu leisten.

Zu den Hoffhaltungsachen haben wir gnädiglich deputieret die festen unsere Räte, Schlofshaubtmann, Kuchmeister und Oberschenken, auch Haubtmann zu Müllenhoff und Müllenbeck und liebe getreuen Johan Ernst von Schlieben, Balzar von Schlieben, Hennig Clausen und Christoff von Blumenthalen und nach diesen unser Sekretarien Heinrich Pardeman und Paull Mahdern, auch Hanfs Bahden Ambtskammerschreibern.

1. Vorrichtung. Derer Vorrichtung soll sein, dafs sie nunmehr alle Ordenung, die allbereit gefafst oder ihnen nochmaln ubergeben werden möchten, bei Kuch, Keller, Silberkammer, Futterboden und Kostgeld, auch was dem mehr anhängig, in und aufser Hofflagers in Acht nehmen, auch von dem allen, was täglichen und wochentlichen bei Hoffe vorthan, Rechnung nehmen, die vorfallenden Mängel fleifsig annotieren und, was unordentliches vorfället, ungesäumbt abschaffen und nits passieren lassen, und do sie in einem und den andern keine Folge, es unsern Kammerpräsidenten und Räten zu ferner Verordenung berichten sollen.

2. Sollen sie alle vorhandene Inventaria bei Hoffe in Kuch, Keller, Silberkammer, bei den Brotträgern oder wer sonst das Zinnengefäfs unter Handen hat, so auch was in den Gemächern und aufser dem an Tapezereien, Taffeln, Stüelen, Tischbänken, Schemmeln und Bettspunden vorhanden, wie auch was sich sonsten mehr fur Inven-

taria in der Bötticherei, in der Hoffschmiede, Wagenhäusern oder sonsten finden möchten, revidieren, was ab- oder zugangen, darin anmerken, auch wo es die Notturft erfordert, ganz neue Inventaria vorfertigen und solche zu vierteil oder halben Jahren, wie es nöttig sein will, durchsehen, umb die Mängel, so dabei vorfallen, ernstlichen reden und, was sich gebüeret, dabei unserntwegen verordnen.

3. Weil auch bis anhero ziemblicher Mangel beim Hofflager an Brennholz wie auch an den Kohlen vorgefallen, welches Zweifels ohn daher kommen, daſs nit bei Zeiten die Gebüer deshalb verordnet, so sollen vorgemelte unsere Räte und Offizierer nunmehr bei denen, welchen solche Vorrichtung oblieget, beschaffen, daſs jahrlichen alles Brennholz, so bei Hoffe von Notten, zu rechter Zeit gehauen, an Wasser gefüeret und zu Schiffe anhero gebracht wird, ingleichen sei es mit den Kohlen also bestellet und hernacher Austeilung machen sollen, wie beides, Holz und Kohlen an gehörige Ort gefolgt und, wenn etwas davon zugeben, wie sie dann alle Jahr von Holz und Kohlen, wie viel dessen vorthan und wohin es gewandt und was fur Unkosten drauf gewendet, Rechnung nehmen sollen.

4. Die Kleidung uber Hoff sollen sie ebenermaſsen mit in ihrer Expedition haben und, was jährlichen, oder wie es die Gelegenheit geben wird, zu kleiden von uns Anordnung beschicht, sollen sie was dazu gehöret, Uberschläge vorfertigen und dasselbe an gueten, täglichen Waren vorschaffen, über dem, was bei Kaufleuten und Kramern ausgenommen wird, Kegenrechnung halten lassen, auch, wann das Zeug vorhanden, gebüerliche Austeilung machen, weme die Kleidung gegeben werden soll. Darüber auch hernacher vom Hoffschneider, der hiemit an sie gewiesen wird, Rechnung nehmen, wie sie dann sonderlich in unser Schneiderei Ufsicht haben sollen, damit kein überflüssiger Gesellen oder Jungen gehalten oder Arbeit, die uns oder unsern Dienern nit zuständig gefertigt werde.

5. Sollen sie alle Quartal oder, wo es besser, ufs ganze Jahr, was zu Kuch, Keller, Silberkammer und Futterboden bei Hoefe nöttig sein will, Überschläge machen, darauf ihnen dann, wie von uns angeordnet, jedes Quartal Extrakt zugestellet werden solle, in welchen Ämbtern dasjenige, so sie benöttiget, vorhanden, von dar sie es erfordern und anhero zu bringen beschaffen, auch derer Stück halber, die aus den Ämbtern nicht erlanget und eingekauft werden müssen, bei Zeiten Erinnerung thuen, das Geld dazu verordnet, damit solche mit Vorteil erkauft und hernacher ufm teuersten Pfennig ufm Notsfall nit gesucht werden dürfen.

6. Haben sie auch in ihrer Vorrichtung, was von allen Hand-

werksleuten zu fertigen vorfallen möchte, soll aber von unsern Dienern und bei Grob-, Kleinschmieden, Stellmachern, Böttcher, Sattler, Riemer, Bohrer, und wie sie sonst Namen haben, nits ohn ihren Vorwissen bestellet, vielweiniger etwas gemacht werden, und was nun mit ihrer Bewilligung oder erteilte Zettel gefertiget, solches sollen sie bei denen Handwerkern, die noch ihre Taxe oder Vordingnus nit haben, ufs genaueste behandeln, alle Quartale gebüerliche Abrechnung halten, dieselben unterzeichnen und in der Hoffrentei bezahlen lassen.

7. Was zu Erhaltung der Apotheken, des Distelatorii und Konditorii nöttig sein wird, sollen sie gleichfalls als die Nottdurft dazu, vorschaffen, dafs sie dasselbe, was aus den Ämbtern zu erlangen, erfordern, was aber dergestalt nit zu bekommen, zu rechter Zeit umb Geld erkaufen lassen und die vornehme, wohlbestallte Werk in Wirden erhalten werden möegen, wie dann auch ins künftige Verordenung erfolgen solle, welchen Dienern die Medikamenta und Anders abgefolget werden solle, domit demnach Unterscheid gehalten, und die Nottürftigen hierunter in Acht genommen werden möegen.

8. Die Fischereien sollen sie in ihrer Inspektion gleichfalls mit haben und dahin sehen, dafs der Fischmeister der gemachten Ordenung nach in Besetzung und Ausfischung der Teiche, wie auch unterschiedlichen Seen vorfahret, ingleichen dafs auch sonsten mit den grofsen Garnen und andern Fischerzeug zur Hoffkuchen gehörig, dergestalt gebahret, und mit allen Fischen, die gefangen, also umbgangen werde, damit der Herrschaft hievon kein Schade oder Nachteil zustehet.

9. Sollen sie über vorigen Allen die Bausachen, so in unsern Hofflager allhier vorfallen, mit expedieren, also dafs sie, wann nöttiges zu bauen oder bessern vorfallet, dasselbe nebst den Baumeister vorerst besichtigen und darauf dasjennige, so dazu von Nötten, vorschaffen, auch sonsten des Baugeldes halber Verordenung thuen, alle Woche die Rechnungen, so vom Baumeister und Bauschreiber unterschrieben sein sollen, durchsehen und, da solche richtig befunden, sie ebenmäfsig unterzeichnen und in der Rentei zur Zahlung vorweisen.

Eines jeden Sekretarien und Kammerschreibers, so bei den Hoffsachen benannt, Vorrichtungen seind in specie diese, dafs vorerst Heinrich Pardeman die Inventaria bei der Revision korrigieret, umbschreibet, auch do keine zu machen verfallen, Solche verfertiget. Protokoll bei den Tag- und Wochen-Rechnungen mufs er gleichfalls halten. Was aus den Ämbtern zur Hoffhaltung nöttig, soll er vorschreiben.

Paul Mahd soll insonderheit die Inventaria, so uber unser Kunstkammer, uber den Schatz und dann auch die Rüstkammer

vorhanden, in Acht nehmen und dasselbe, was daran ab- oder zugehet, mit Fleifs annotieren und vorzeichnen, damit jedesmals davon Nachricht zu erlangen. Er soll auch uber Allen, was bei den Kaufleuten und Kramern ausgenommen wird, Gegenrechnung halten und jedesmals, wann der Hofschmied etwas fordert, darin vorzeichnen lassen.

Do auch bei der Apotheken und Distillatorio etwas an Kräutern oder andern aus den Ämbtern zu vorschreiben. das soll er vorrichten, ingleichen dasselbe, so zum Konditorio einzumachen gehörig, es sei an unreifen Sachen, Obst oder andern, so dazu nöttig, erfordern.

Hanfs Bahde soll alles, was der Baumeister nöttig haben wird und zu den Bausachen gehörig, vorschreiben, ingleichen, was zu Schaffung des Holzes und der Kohlen die Nottdurft erfordert, vorfertigen.

Ingleichen jedesmals, wann es angemeldet wird, die Städter-Pferde, Ambts- oder Schulzen-Pferde durch Schreiben erfordern und Protokoll daruber halten, damit man jederzeit wissen mag, welche Pferde noch daheimen, oder bei I. K. D. uf der Reise aufwarten.

Alle Supplikationes, die täglichen einkommen, soll er annehmen, protokollieren und referieren und den Bescheid, so darauf gefallet, den Sollizitanten anmelden.

Wann auch Briefe, doran viel gelegen, zum Bottmeister geschickt, soll er solche, wann sie abgehen, aufzeüchnen, damit man davon Nachricht haben kann, wann sie nit zu rechter Zeit zur Stelle bracht werden.

So soll er auch zum wenigsten alle Monat oder uf die Quartal der Abrechnung, so die Kellerdiener und Bötticher wegen der ledigen Fasse miteinand halten, beiwohnen und, do Mängel dobei vorfallen, dieselbe berichten.

Aufser Hofflagers sollen bei uns aufwarten unser Marschall, der Kuchmeister oder Oberschenk, Einer umb den andern, so auch von Sekretarien Heinrich Pardeman oder Paull Mahd Einer umb den Andern, und allerseits die Vorfassung, so gemacht oder vorhanden, in gebüerliche Acht nehmen und nits Unordentliches dawider vorgehen lassen.

Sollen ingleichen die Tages- und Wochenrechnungen fleifsig nehmen, was widrichs vorgehet, protokollieren und dohin sehen, dafs unnöttigerweise in den Ämbtern zur Ausrichtung nits erkauft, sondern, wo es in den Vorwerken und Schäffereien nicht zu erlangen, aus dem Hofflager erfordert und nicht ehe es könne dann in ander Wegen nicht zur Hand bracht werden, etwas erkaufen lassen.

Sonsten aber richten sie sich allerdings nach den vorgeschriebenen Punkten, die in der Hoffhaltung allhier in Acht genommen werden müssen, und verordenen, wann was vorfället, es also, wie die Verfassung derselben unterschiedlichen besaget und mitbringet.

Hoffrentei. Zu der Hoffrentei wollen wir hiermit gnädigst verordnet haben: den wohlgebornen, wirdigen festen, unsern Kammerpräsidenten, Geheimbte und Ambtsräte Johan Casimir Graffen zu Lynar, Adam von Schlieben Komptorn zur Liegen, Ernsten von der Gröben, Haubtmann zu Zossen, Hans Wernicken, Rentmeister und die beiden Rentereischreiber Georg Noacken und Joachim Nöltingen.

1. Derer Vorrichtung soll sein, dafs sie jedes Quartal der Einnahme über die Zollgefälle, Neu- und Altbiergelder und andere Posten mehr, die gefallen und einkommen, beiwohnen und mit ansehen, dafs die Rechnungen gein einander wie auch mit den dazu gehörigen Zetteln kollationieret und hernacher solche Rechnungen, damit die Einnahme zu belegen, unterzeichnen.

2. Ingleichen sollen sie mit Fleifs darauf gedenken helfen, wie die Einnahme zu erhöhen, und mehr Einkünften der Rentei zuzubringen, damit wir desto mehr und besser in der Ausgabe hernach kommen möegen.

3. Zu solcher Behuef die Visitation der Zölle ein Mittel sein wird, welchen sie der Gebüer nachzudenken und es künftig, wie es sich am fugligsten thun lassen will, ins Werk zu richten Fleifs haben werden.

4. So werden sie auch in denen Örten, do uns das Neue Biergeld allein zukömmbt, guete Aufsicht anordnen und die vielfältige Freibrauen, so erlangt, hinfuro verhüeten helfen, sintemal uns ein grofses doher entgangen, ingleichen sie dann auch das Alte Biergeld gein dem Neuen Biergeld in unser Landschaft kollationieren lassen und daraus vernehmen können, ob uns auch mit denselben allerdings die Gebüer begegnet und wir doher nicht Abgang leiden.

5. Sollen sie auch mit allen Fleifs uf die Ausgaben sehen, dieselbe soviel mensch- und müglich, einziehen und dabei alles, so unnöttig und unumbgänglichen bleiben kann, einstellen, unter andern auch einen Unterscheid zwischen ordinari und extraordinari Ausgaben, so auch denselben, welche täglichen, wöchentlichen und quartaliter vorfallen, machen, auch Gewifsheit anordnen, wie in Annehmung und Justifizierung der Zettel uber solche Ausgaben es gehalten werden solle.

6. Geben wir auch vorgedachten unsern Geheimbten Räten anheimb und stellens zu ihrer gueten Diskretion, wie sie es ins künftige mit

Abhörung der Renteirechnung halten, ob sie die alle Quartall, halbe oder ufs ganze Jahr schliefsen lassen und nehmen wollen, dobei sie dann, wie bei Rechnungen bräuchlichen, vorige und ietzige Register gein einander halten, und do etwas vorginge, davon sie Berichts nöttig, beim Rentmeister deshalb sich zu erkundigen wissen werden.

Wie dann auch der Hoffrentmeister sich ihrer Anordenung bequemen, und was sie auszugeben befehlen und unterschreiben werden, der Gebüer nach vorrichten soll.

So sollen nunmehr auch, was an Befehlichen oder andern Schreiben in Renteisachen, Zollsgefällen, an Zollbriefen, Zöllner und Zollbereuter-Bestallungen und zubehörigen Patenten zu machen vorfallen und anbefohlen wird, die beiden Renteischreiber ausfertigen und daruber fleifsig Protokoll halten, damit man jederzeit deshalb bei ihnen in der Rentei Nachricht haben könne.

59.

Bestallung Ernst von der Gröbens zum Amtskammerdirektor. Dat. Kölln a. d. Spree 18. [28.] April 1620.

Ungezeichnetes Reinkonzept. R. 9. C 1 b 1.

[Ernennung. Provisorium. Kompetenz in Kammer-, Ämter-, Hof- und Renteisachen. Besoldung. Gnadenversprechen.]

1620 18./28. April . . . Wir Georg Wilhelm, Kurfürst, Bekennen hiermit gegen männiglich, dafs wir zu besserer und richtigerer Bestellung unserer Ambtskammer und der darzu behörigen Sachen, den festen, unsern Hauptmann zue Zossen und Trebbin, auch lieben getreuen, Ernst von der Gröben, zu Kotzebandt zu unserm Amptesrate, gnädiglich dergestalt auf- und angenommen haben, dafs er uns zu jederzeit, getreu, gehorsamb und gewärtig sein und uf unsern Befehl und Vorordnung allein stehen und zuforderst in unserer Ambtskammer das Direktorium inne haben und alle Sachen, so darin fürfallen, sie haben Namen, wie sie wollen, seinem besten Verstand und höchstem Vermögen nach zu unserm und der Herrschaft Nutzen und Frommen dirigieren solle und wolle. Und soll er solchen seinen Dienst, auf schierstem Trinitatis, wann die Amptsrechnungen geschlossen worden, zuerst antretten.

Wir haben uns aber beederseits dabei vorbehalten, ob es unser oder seine Gelegenheit nicht wäre, nach Vorfliefsung dreier Jahre, welche sich uf Trinitatis dieses noch laufenden Jahres anfahen, und

uf Trinitatis des 1623. Jahres endigen sollen, uns solcher seiner Dienste länger zu gebrauchen, oder aber dergestalt länger in unsern Diensten zu bleiben, dafs wir ihme oder er uns ein halb Jahr zuvor dasselbe anzumelden, und soll er, uf solche Anzeig, von welchem Teil die auch herrührete, uf nächstfolgenden Trinitatis hernacher seines Dienstes mit Gnaden erlassen werden.

Er behält auch nach wie zuvorn und uf die mit ihme, bei unsers Herrn Vaters, hochlöblichstes Angedenkens Lebzeiten verglichene Mafs, die beeden Hauptmannschaften Zossen und Trebbin.

Und weil er selbsten woll sieht, dafs solche seine Bestallung und Dienste seine Gegenwart und Präsenz in der Ambtskammer allstets erfordern, so soll und will er, so viel immer zue geschehen müglich (doch die Amptsvisitationen hiervon ausgenommen) allhier zur Stellen vorbleiben. Und ob er jo aus besonderer unumbgänglicher Ehehaft in andern Geschäften etwa zu vorreisen hätte, so soll und will er doch dorob sein, dafs solches nicht ofte geschehe, er sich auch ehistes hinwieder einstellen und seiner Dienste mit allem getreuen Fleifse abwarten möge, gestalt wir ihn dan unsers Teils mit keinen andern Verrichtungen belegen lassen wollen.

Insonderheit aber befehlen wir ihme die Aufsicht über unsere Küchen, Keller, Silberkammer und Futterbodem, wie auch den Mühlenhoff, und ob sich eines oder des andern Orts Mängel befunden, so aus unsern Ämptern nicht zu ersetzen, soll er uns dasselbige nebenst seinem, und der andern, in unserer Ambtskammer Bedenken, wie wir zu Erlangung der Ersetzung solcher befundenen Mängel mit Vorteil kommen können, in Zeiten anmelden, auch dorob sein, damit einem jeden seine Gebühr an Besoldung, Deputat und Kleidung, Inhalts seiner von uns habendenden schriftlichen Bestallung, zur rechter Zeit gefolget, sonsten aber nichts weggegeben werde.

Und hierzu will nun von nöten sein, dafs er den Tage- und Wochenrechnungen, nebenst dem Ober- und Unterhofmarschale (wie wir die bestellen werden), Oberschenken, Schlofshauptmannen und Kammermeistern, oder wer aus diesen zur Stellen, beiwohne, dasjenige, so zur Ungebühr hinweggeben, nicht passieren lasse, noch ins künftige weiter zu geschehen verhänge, sondern abschaffe, auch die Diener, so hierunter stecken, nach Gestalt und Beschaffenheit der Sachen, jedoch mit unserm Vorbewuste zu gebührender Straffe ziehe.

Mehr soll und will er über unsere Hoff-, Küchen-, Keller-, Silberkammer und andere bei Hofe vorhandenen und von uns aufgesetzten und vollezogenen Ordnungen festigklich halten, darwider selbsten nicht thuen, noch andern zu handeln gestatten, sondern vielmehr darob

sein, dafs demselben unverbrochen nachgangen und in diesem wie auch in allem andern unser kurfürstliche Reputation gnugsamblich in Acht genommen werden müge.

Gleichsfalls soll er auch den Renteirechnungen allhier und zu Küstrin, wie auch nicht weiniger allen mittel-, ucker- und altmärkischen Amptsrechnungen mit beisein, dieselben jährlich abnehmen und mit nichten von Jahren zu Jahren aufwachsen lassen. Don auch soll er vornehmblich auf die Zolle und bei Einbringung der Zollsgefälle fleifsige Aufsicht haben, dafs es richtig hernacher gehe, die Zöllner mit den Zollsgefällen richtig gebahren, ihres eigenen Nutzes und Finanzereien halber nichts verunterschleifen, noch auch mit den Handelsleuten durch die Finger gesehen werde. Er soll uns auch jedesmales, won hierwider verbrochen, dasselbe anzumelden schuldig sein.

Fället dan auch etwas vor, von Kammer-, Rentei- oder Zollsachen, so da der Verhör bedarf, soll er dieselbten uf einen gewissen Tag vornehmen, die daran Interessierte zeitig gnug darzu erfordern und solche nebenst den andern, zu der Amptskammer verordenten Räten, Hofadvokaten und Kammermeistern hören, auch nach gnugsamer Verhör gebührlich und rechtmäfsig Bescheid darüber geben. Es wäre dann Sache, dafs die Kontraversien von besonderer Wichtigkeit, alsdann soll er uns, wan wir selbsten im Hofelager, dasselbe zu fernerer Verordnung unterthänigst berichten oder in unserm Abwesen, hier aus mit den anwesenden unsern geheimbten Räten kommunizieren und das danebenst fortstellen, was insgemein vor guet angesehen wird.

Also da bei unsern Renteien, wan wir im Hofelager, einige nötige Ausgaben vorfielen, soll er uns dasselbe auch zuvor eher berichten und mit unserm Willen darinnen vorfahren, auch jedesmales die Belegezettel über solcher Ausgaben, sowoll in unserm Ab- als Ansein unterzeichnen.

Do wir auch von fürstlichen Personen umb Ausrichtung ersuchet und aber aufser Hofelagers sein würden, soll er mit Zuziehung seiner Kollegen, beedes, das Gleid und auch die Ausrichtung bestellen lassen, auch an Köchen und andern Personen, so viel als Not sein wird, hinausordnen, denselbten auch alles gebührlich und mit getreuem Fleifse zu bestellen ernstlich einbinden.

Wann Visitationes der Ämpter oder die Abnehmungen der Amptsrechnungen gehalten werden, soll er darauf sehen, dafs bei den Rechnungen nichts unrichtiges fürlaufe, in der Einnahmen uns zum Nach-

teil nichts übergangen noch ausgelassen, dieselben nicht verringert, sondern vielmehr nach Mögligkeit jährlich erhöhet werden.

Dahingegen aber die Ausgaben und das Haushalten uf das genaueste und sparsambste eingezogen und nichts überflüssig oder unnützlich verthan werde.

Inmafsen er dann dasselbe, so in den Rechnungen zur Ungebühr geführet wird, austhuen und gar nicht passieren, sondern es durch die Ampt- und Kornschreiber erstatten lassen und für allen Dingen, die Bestellung des Ackers, auch der Viehezucht an Rind- und Schafviehe, Schweinen und anderm nebenst den Gebäuden und deren Refektion oder Erhaltung, mit allem Fleifse in jedem Ampte zu bestem Nutzen und Aufnehmen in besonderer Aufacht behalten soll.

Hierüber soll er auch jedesmales, den Beampten ernste Anmahn- und Erinnerung thuen, dafs sie unsere Amptsinstruktion, Mühlen-, Schäffer-, Weinmeister-, Holz- und andere Ordnungen nicht aufser Augen setzen noch dawider etwas zu handlen sich unterstehen, oder, do es beschehe und er befunde es, soll er die Verbrechende durch Entsetzung von ihren Diensten oder in andern Wege, ohne Ansehen der Person, ernstlich straffen.

Auch mag er anstaat der abgeschaffeten andere dienliche und gnugsamb taugliche Personen hinwiederumb annehmen und bestellen.

Wir wollen auch ohne seinen Vorwissen niemanden zu Zollampt- oder Kornschreiberdiensten bestellen lassen.

Und insonderheit wollen wir, dafs ein jedweder, der zu dergleichen Diensten gezogen oder gebrauchet werden soll, uns zuvor eher gnugsame bürgliche Kaution bestelle.

Noch mehr soll er auch jedesmahles, zu End einer jedweden Visitation oder bei Abhörung der Rechnungen alles das, was zuvor-abschieden nötig, in einen Abschied bringen, solche Abschiede auch uns zu fernerer gnädigsten Ratifikation und Volleziehung übersenden und weiters solche also vollezogen, den Beampten denselbten schuldige Parition zu leisten, gebührlich insinuieren lassen, auch folgendes Jahres besondere Achtung darauf geben, ob auch denselbten ohne Feil nachgangen oder nicht. Und da es nicht geschehen, soll er die Überfahrer derselbten hierumb mit gebührendem Ernste ansehen.

So ofte er auch zu verreisen haben wird (davon im Eingange gemeldet), soll er zuvoreher die Vorsehung thuen, dafs es gleichwoll an gebührender Direktion in unserer Amptskammer, die Zeit seines Hinwegseins über, nicht ermangeln.

Endlich soll und will er alles das, was er in solchen Visitationen, Ampts- und Renteisachen oder von andern unsern Geheimbnussen,

Vormügen und Einkünften siehet, höret oder erfähret, oder aber wir ihm selbsten anvertrauen werden, bei sich bis in seine sterbliche Gruben vorschwiegen halten, niemanden, wir befehlen es ihme dann, hiervon etwas offenbaren und hierüber alles thuen und leisten, worzu ihn diese unsere Bestallung verbindet und einem ehrlichen, getreuen Amptsrate und Direktore unserer Amptskammer zu Beforderung unsers Nutzens, auch Abewendung alles Schadens und Nachteils, wohl anstahet, eignet und gebühret.

Wie er uns dessen besondere Eidespflichte geschworen, auch seinen Revers darüber von sich geben hat.

Dahingegen und wegen solcher seiner Dienstleistung haben wir ihme über die Besoldung, so ihm wegen der Ämpter Zossen und Trebbin gebühret, zu jährlicher Besoldung 300 Thaler in Münze, dieselben aus unserer Renteien zu den gewohnlichen Quartalen an 75 Thalern zu entpfahen, auf 5 Personen 125 gute Gulden zu 21 arg., 5 Wiespel Roggen, 5 Wiespel Gersten, welche er auf unserm Mühlenhofe, wo er will, zu vorbacken und zu vorbrauen Macht haben soll, auf bemeldte 5 Personen die gewöhnliche Hofkleidung so ofte wir über Hoff kleiden lassen werden, ingleichen uf 4 Pferde das Futter, vor der Renen [sic], den gewöhnlichen Schadenstand, Huefschlag, und Nochtgeld, und dann 2 Vierteil Landwein aus unserm Weinkeller und 18 Thaler an Saat, 6 Rueten Holzes gnädiglich vorsprochen und zugesaget.

Wir wollen auch Zeit seiner währenden Dienste über ihn gnädigst Schutz halten und, do er von jemanden bei uns deferiert und angeben werden sollte, seiner ungehört keine Ungnade auf ihn werfen, sondern ihn jedesmales zu seiner Vorantwortung kommen auch seiner Unschuld geniefsen lassen.

Und wir, Kurfürst Georg Wilhelm, nehmen gedachten Ernsten von der Gröben zu unserm Amptsrate, Direktorn in unserer Amptskammer und Dienern hiermit auf und an, versprechen ihm auch an Besoldung, Deputat und anderen Unterhalt alles, was obstehet, in Kraft gegenwärtiges unsers Bestallungsbriefes.

Alles getreulich und ungefährlich.

Dessen zu Urkund haben wir unser Sekret hievor wissentlich aufdrucken lassen und auch mit eigenen Handen unterschrieben.

60.

Kurfürstliche Bestallung für Joachim Schulze als Amtskammerrat. Dat. Kölln a. d. Spree 25. Mai [4. Juni] 1638.

Konzept gez. L. Knesebeck. R. 9. C 1 b 1.

[Ernennung. Funktionen in Kammer-, Rentei- und Ämtersachen. Bergwesen. Besoldung. Gnadenversprechen.]

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Wilhelm . . . . hiermit für uns und unsere Nachkommen, Markgraffen und Kurfürsten zu Brandenburg thuen kund und bekennen. Nachdem durch Absterben unsers gewesenen Rats Christian Weilers sich desselben bei unser Ambtskammer gehabte Stelle erledigt, und dieselbe hinwieder zu ersetzen von Nöten, und wir uns denn erinnert, welchergestalt unser lieber, getreuer Jochim Schulze, die 23 Jahr über, da er als Sekretarius bei unserer Ambtskammer mit vieler Mühe und Arbeit aufgewartet, unsers Kammerwesens dermaſsen kundig worden, daſs wir ihn vor andern, mit unserm guten Nutz zu der vazierenden Ratsstelle wohl werden befordern können, daſs wir demnach ihn, Joachimb Schulzen, nunmehr zu unserm Ambtskammerrat bestellet und angenommen haben, thuen das auch Kraft dieser unserer Bestallung dergestalt und also, daſs er uns dabei allenthalben getreu, gehorsamb und gewärtig sein, die in unser Ambtskammer vorgehende Sachen neben andern unsern Ambtskammerräten und Kammermeistern bestes Fleiſses zu unserm Nuetz verrichten und derselben täglich abwarten, insonderheit neben unsern Renteirechnungen die Ambtsrechnungen, so allbereit von etzlichen Jahren hero betagt und noch weiter dazu kommen werden, sambt andern unsern Räten und Dienern in unsern Ämbtern diesseits der Oder beiwohnen, solche abnehmen und dadurch verhütten helfen soll, daſs die nicht mehr also aufwachsen und sich häufen, und was bei solchen Rechnungen vorgehen wird, mit Fleiſs protokollieren, Abschiede darauf erteilen, verfertigen und, daſs denselben gebührlichen nachkommen und darüber gehalten werde, fleiſsig sehen helfen. Wie er dann auch die Visitationes unserer Ämbter, so oft es Not thuen wird, seinem besten Verstand und Vermögen nach zu unserm Nuetz und Frommen mit verrichten und dabei unsere Ambts-Instruktiones, Holz-, Mühlen-, Schäffer-, Weinmeister-, Fischer- und ander Ordnungen und Verfassungen, so in den Ämbtern vorhanden, in gutte Acht nehmen, auch nebenst andern unsern Räten mit dahin sehen, daſs demselben gehorsamblich nachgelebet und also dasjenige, was zue Aufnehmung unserer Ämbter nützlich und erspriefslichen sein mag, anordnen und fortstellen, hieneben auch bestes Fleiſses befordern helfen soll, damit

unser Salpeterwesen in gutes Aufnehmen und richtigen Stand gebracht, die Eisen- und Kupferhammer, sobald es jetziger betrübten Zeiten halber nur möglich, in vollen Schwang wieder gebracht und es mit dem Kalkbruch zu Rüdersdorf zu mehrerm unserm Nutzen angestellet und zu Werk gerichtet werde, und sich in vorgesetztem allem, und was weiter die beste Fassung und Erhaltung unserer Oekonomi und Kammerwesens konzernieret, wie einem getreuen Rat und Diener eigenet und gebühret, erzeigen soll, inmafsen wir zu ihme ein sonder gnädigstes Vertrauen tragen, er auch dasselbe zu thuen uns gewöhnliche Ratspflichte abgeleget und geschworen.

Darentgegen haben wir ihme zur jährlichen Besoldung und Unterhalt versprochen 200 Thlr. Münze in solchem Wert, wie sie andern unsern Dienern dieses Ohrts von Zeit zu Zeit werden ausgezahlet werden, dieselbe aus unser Hoffrentei uf die gewöhnliche Quartall an 50 Thlrn. zu empfahen, zween Wiespel Roggen, und zween Wiespel Gersten, 12 Scheffel Hopfen, 2 feiste Schweine, 3 Hammel, 1/2 Tonne Butter, 1 Tonne Käse, 1 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Buchweitzengrütze, zween Scheffel Salz, und zween Steine Tallich, auf einen Schreiber das Kostgeld, als wochentlich einen Thlr., im Hofflager allhier zuer Stelle, auf den Ämbtern aber die geordnete Lieferung, ingleichem jährlichen uf zwo Personen die gewohnliche Hoffkleidung, auf 2 Pferde das Futter vor der Renen und dann 19 Thlr. 5 Arg. für Hueffschlagk und Auslösung und 4 Haufen gehauen Holz allhier zur Stelle, und do er in unsern Sachen verreisen wurde, wollen wir ihn mit notdürftiger Zehrunge und Lieferung an Futter und Mahl versehen lassen.

Sollte er auch bei währendem seinem Dienste angegeben werden, wollen wir uns wider ihne zu keinen Ungnaden bewegen lassen, sondern ihn vorhero gnädigst hören und, do seine Unschuld befunden, ihne derselben geniefsen lassen, und wir nehmen vorgedachten Jochim Schulzen zu unserm Amtskammerrat hiemit nochmals auf und an, versprechen ihme auch an Unterhalt und Besoldunge, wie obstehet, in Kraft dieses Briefes, welchen wir mit unserm kurfürstlichen Kammersekret wissentlich besiegeln lassen und uns mit eigenen Handen unterschrieben.

61.

Die Amtskammer[1] zu Kölln a. d. Spree an den Kurfürsten. Dat. Kölln a. d. Spree 28. Juni [8. Juli] 1638.

Ausfertigung. R. 9. C 2.

[Über Zustand der Hof- und Kammerfinanzen.]

. . . . . Wie ungern E. K. D. bei dero ohn das uns bekannten, auf sich habenden grofsen Landesbeschwerungen wir dieselbe vermehren, sondern aller unterthänigsten Schuldigkeit nach wünschen möchten, dafs E. K. D. Intraden in solchem Stande erfolgeten, damit wir mit denselben hernach kommen und E. K. D. Hoffstaat gebührlich unterhalten, auch die Ordinarii und Extraordinarii Ausgaben, bei der Hoffrentei verrichten lassen könnten, also hoch treiben uns dennoch dazue unsere E. K. D. unterthänigst geleistete Pflichte, deroselben die jetzige eigentliche Beschaffenheit davon ferner nicht zu verschweigen, noch zuvorenthalten.

Inmafsen wir dann angefügt E. K. D. einen kurzen Extrakt, wie hoch sich deroselben Ausgaben auf ein Jahr lang, da jetzige Weisung also weiter kontinuieren, und alles in dem Stande verbleiben soll, worunter aber die restierende Besoldungen und Deputata, auch Kleidungen, so sich auf ein sehr Hohes belaufen und darumb sonderlich von den armen Dienern unnachlässig supplizieret wird, gar nicht stecken, bei Hoffe ungefähr belaufen, und dahingegen ganz geringe die Intraden sein, unterthänigst übergeben, mit gehorsambster, fleifsigster Bitte, E. K. D. geruhen gnädigst, darob kein ungnädiges Gefallen zue tragen, uns auch, do in einem und andern Stucke bei E. K. D. Hoffstaat Mangel vorgehen sollte, solches nicht zuzumessen.

Dann ob wir uns woll aller Schuldigkeit nach bemühet, ferner etwas an Rogken, wie allbereit vom Oberjägermeister auf 20 Wl. geschehen, zueleihen und von den neuen wiederumb zu erstatten, können wir doch nirgendt etwas aufbringen.

Wir seind auch nicht wenig bekummert, wie in etzlichen Ämbtern das wenige noch vorhandene Getreidig, weil die Leute verstorben und verjaget, auch keine Anspannung vorhanden, eingebracht werden möge.

Geschweigens, dafs gar kein Vorrat an frischem Viehe zum Schlachten, noch einige treuge Viktualien mehr vorhanden sein, und alles täglich durch das verderbliche Kriegeswesen je mehr und mehr in Abnehmen geraten thut.

Stellen demnach zue E. K. D. gnädigsten Willen ganz unter-

[1] Unterschrieben haben Hans v. Waldow, Joachim Schulze, Johann Fehr.

thänigst, wie sie es ferner in einem und dem andern zu halten gemeinet, und müssen wir bekennen, dafs E. K. D. Hoffstaat und die darauf angesetzte Kosten nicht zu hoch gegen vorigen gehaltenen kurfürstlichen Hoffhaltungen sein, wann nur die Intraden nochmaln wie vorhin erfolgen könnten, oder sich in andere Wege dazue Mittel erfinden lassen wollten. Und wir seind E. K. D. alle unterthänigste und gehorsambste Dienste zu erweisen, jederzeit so willig als schuldig thun dieselbe in den starken Schutz Gottes zue allem kurfürstlichen Wollergehen getreulich befehlen.

62.

Kurfürstliche Bestallung für Bernd von Arnim als Amtskammerpräsidenten. Dat. Kölln a. d. Spree, am ersten Sonntag Trinitatis [7. Juni] 1643.

Ungezeichnetes Konzept. R. 9. C. 1 b 1.

[Notwendigkeit seiner Ernennung. Über Aufenthalt im Hoflager. Funktionen in Kammer-, Rentei-, Zoll- und Ämtersachen. Hofhaltungsangelegenheiten, insbesondere Rechnungssachen. Hofrentei. Ämter. Andere Verpflichtungen. Besoldung. Gnadenversprechen. Eventuelle Entlassung nach einer Probezeit.]

Von Gottes Gnaden wir Friederich Wilhelm Markgraf zu Brandenburg (tit.) thun kund hiemit kegen männiglichen. Nachdem wir in Erwägung genommen, dafs teils unsere zu hiesiger Ambtskammer bestallte Räte wegen der sonsten auf ihnen habenden Geschäfte und Ambts halber nicht zu jeder Zeit allhier in unsern Hoflager sein können und dennoch täglich vielfältige Sachen, so zu expedieren nötig, vorfallen, dieselbige sich auch noch von Tage zu Tage je mehr und mehr häufen und vermehren, welchergestalt wir der Notturft zu sein befunden, vorgedachte unsere Ambtskammer noch mit einer Person, so derselben täglichen als Präsident und Rat beiwohnen möge, zu versehen und zu besetzen, und dannenhero mit dem festen unserm Haubtmann zu Lebus und Fürstenwalde, auch lieben und getreuen Berndt von Arnimb zue Löhme, alldieweil uns seine Qualitäten gnugsam bekannt, von unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnd. christmilder Gedächtnus er auch allbereits in angelegenen Geschäften zu dero gnädigsten Contents gebrauchet worden, handeln lassen, dafs er sich hiezu bestellen und annehmen liefse, welches er auch endlichen, ob er woll zu Anfang seine sonderbare Diffikultäten

wegen seiner anderer, auf sich habenden vielfältigen Ambtsgeschäfte dahinkegen angezogen, uns zu sondern unterthänigsten Respekt und Gehorsamb und unsern Kammerwesen zu Nutzen und Besten verwilligt und eingegangen, wie wir uns dann mit ihme hierüber nachfolgender Gestalt vereiniget und in Gnaden verglichen.

Als anfänglichen soll er von nun an wesentlichen in unserm Hoflager sich aufhalten, nebst unsern andern Kammerräten und Kammermeister in unser Ambtskammer, wann er anderer unserer Geschäfte halber daran nicht verhindert wird, täglichen aufwarten und was darinnen vorlaufen wird, so unsere Kammer, Rentei, Zölle, Ämbter, Ambtsunterthanen und andere dahin gehörige Sachen concernieret und angehet, in denen allen nach besten seinen Wissen und Vermögen dasjenige, was er uns und den Sachen Nutz und gut zu sein immer ermessen und erachten wird, hindangesetzt allen andern Respekt, bestellen und verrichten; Berichte und Supplikationes und was sonsten aus unsern Ämbtern und von andern Orten fürkombt, verlesen und, da es nötig und der Sachen Wichtigkeit erfordert, mit unsern andern Ambtskammerräten daraus kommunizieren und Bescheid darauf erteilen, auch in Partsachen, in welchen es vonnöten und dahingehörig, Tagefahrten ansetzen, die Parteien nach Notturft hören und also, wie es den Rechten und der Billigkeit gemäfs, schlichten und verabschieden.

Was auch bei unser Ambtskammer in Sachen, so den Hofstaat betreffen, vorfällt, in den soll er unsern Hofmarschalk und andern Offizierern mit gutten Rat und Hülfe assistieren und das, was zu Beforderung unsers Nutzens und Verhütung unsers Nachteils gereichend sein kann, verordnen.

Was zu unserer Hofhaltung in Küche, Keller, Silberkammer, Futterboden und sonst nötig ist, aus unsern Ämbtern, nachdem es der darinnen vorhandene Vorrat erleidet, verschreiben oder, so es daraus nicht zu erlangen, uns zeitig gnug berichten und darauf auch in Zeiten und mit guttem Vorteil schaffen helfen und dahin sehen, dafs einen jeden sein versprochener Unterhalt und Besoldung, so viel müglich zu rechter Zeit gefolget, über die Gebühr und Bestallung aber niemanden etwas verstattet, gereichet oder nachgegeben werde.

Wie ihm dann zu dessen behuf unbenommen sein soll, auch die Tagezettul und Wochenrechnungen nebst unsern andern dazu verordneten Offizierern durchzusehen und, ob er etwas über Gebühr oder zur Unordnung darinnen befinde, dasselbe zu ahnden, zu kassieren und abzuthun, jedoch dafs unser verordneter Marschalk, Schlofshaubtmann und Oberschenk sich bei ihm, unsern Kammerpräsidenten, in

der Kammer täglichen gestellen und berührte Tagezettul ingesambt durchsehen mügen.

Und soll er bei diesen allen über unsern Kammer-, Hof-, Küch-, Keller-, Silberkammer- und andern aufgesetzten Ordnungen, wie die itzo seind oder wir dieselbe inskünftige verändern und verbessern lassen werden, halten, dawider nichts handeln noch jemanden, er sei auch, wer er wolle, zu handeln gestatten, sondern daran sein, dafs denselben von männiglichen nachgelebt und die, so sich dawider zu handlen unterfangen, ohn Nachsehen darüber gebührlich bestraft werden.

Fiele denn aber bei diesen allen etwas vor, so er vor sich nebst unsern Kammerräten und Kammermeister allein der auf ihnen habenden Wichtigkeit halber zu expedieren Bedenken trüge, so soll uns er dasselbe referieren und unsere gnädigste Verordnung darüber in Unterthänigkeit gewärtig sein.

Wir wollen auch, dafs er über unsern Hofrentmeistern (welcher ohne seine Bewilligung nicht einen Heller auszahlen soll), Registratorn in der Ambtskammer und andern darinnen bestallte Sekretarien und Kammerschreiber die Inspektion und Aufsicht habe und sie dahin weise und halte, dafs ein jeder dasjenige, wozu er bestallt und verordnet, mit gebührenden, getreuen Fleifs expediere und verrichte.

Damit er auch mit diesen allen desto bafs fortkommen und umb so viel mehr das nützlichste und beste anordnen könne, soll er sich die in unser Kammer vorhandene Akta, Rechnungen und andern Urkunden, soviel ihm der vorfallenden Geschäfte halber müglich, reichen lassen und dieselbe verlesen und ihm bekannt machen; insonderheit und zuforderst soll er dahin sehen, dafs aus allen unsern Ämbtern dies- und jenseit der Oder nicht allein alle Quartal die Auszüge, wie auch auf Trinitatis jährlich die geschlossene Ambtsrechnungen versiegelt in unsere Ambtskammer eingeschickt, sondern dafs sie auch forderlichst abgehört und -genommen werden und nicht mehr von Jahren zu Jahren also aufwachsen mögen. Und soll er solchen Abhörungen der Rechnungen unserenthalben mit beiwohnen und inhalts unser sonderbaren hierüber vorhandenen Instruktion darinnen verfahren.

Ingleichen und nicht weiniger soll ihm auch hiemit die Aufsicht über unsere Ämbter und Visitation derselben befohlen sein, also dafs er auf die Beambten gute acht gebe, wie sie mit unsern Einnahmen, den Ackerbau, Viehzucht, Erhaltung und Reparierung der nötigen Gebäude und sonsten allenthalben gebahren, und hiebei zumal darauf sehe, dafs wir an unsern Einnahmen nicht verkürzet und was uns nachteilig, abgestellet, hergegen aber alle mügliche Besserung, wie sie

Namen haben kann, angeordnet und den Ambtsinstruktionen, Müllen-, Schäfer-, Weinmeister-, Fischer-, Holz- und andern Ordnungen, wie sie itzt vorhanden oder künftig revidieret, geordnet und verbessert werden möchten, von jedermann gebührlich gelebt und nachgekommen werde; wie wir dann dasselbige, was zu unsern Aufnehmen er anordnen wird, allewege gnädigst genehm halten wollen.

Zu dessen behuef ihm auch frei sein soll, in unsere Ämbter oft unverwarneter Sachen zu ziehen und bei wem er etwas unrichtiges befindet, dem soll er solches alles Ernsts verweisen, dasselbe wieder erstatten und ändern lassen und ihn darüber zur gebührlichen Straf zu ziehen beschaffen und darinnen keinen übersehen und verschonen.

Wiewohl wir ihn auch, unsere Ambtssachen soviel desto besser abzuwarten, mit andern Verrichtungen, so viel müglich, zu verschonen gemeinet sein, so soll er jedoch, ob wir ihn zu Legationen und Schickungen, zu Kommissionen auf Landgrenzen oder sonsten im Lande, wie auch zu wichtigen Verhören oder andern unsern Sachen zu gebrauchen genötiget würden, sich dessen nicht zu entbrechen haben, sondern auch dieselbige auf sich nehmen und dabei keinen Fleifs noch Mühe sparen, damit die ihm aufgetragene Geschäfte und Sachen zu besten unsern Nutzen und Frommen aufs schleunigste ausgerichtet werden mügen. Was wir ihm auch dergestalt anvertrauen oder er sonst in unsern Ambts- und Kammersachen, an unsern Geheimnussen, Vermügen und Einkünften und was dergleichen mehr ist, entweder sehen, hören oder erfahren würde, dasselbe alles soll er die ganze Zeit seines Lebens über woll verschwiegen bei sich behalten und solches niemanden, bevoraus zu unserm Nachteil, entdecken und offenbaren und in Summa unser Kammerwesen ihm mit getreuen Fleifs anbefohlen sein lassen, unsern Nutzen, Reputation und Aufnehmen suchen, Schaden und Nachteil warnen und wenden und sich in allem also getreu, gehorsamb, aufrichtig, fleifsig und verschwiegen erweisen, wie das von einem getreuen Kammerpräsidenten und Ambtsrat und Dienern erheischet und erfordert werden kann, ihm auch woll anstehet, eignet und gebühret, inmafsen er uns dessen seine besondere Kammerpräsidenten- und Rats-Eidespflicht abgelegt und geschworen hat.

Dahinkegen haben wir ihm für solche seine Aufwartung und Dienste aufser und über seine Haubtmannschaft, der Ämbter Lebus und Fürstenwalde Bestallung, so er ohn das einen Weg wie den andern behält und vollkomblich zu geniefsen, zur jährlichen Besoldung siebenhundert Reichsthaler, dieselbige aus unser Hofrentei allhie quartaliter an 175 Rthlr. zu entpfangen und auf nächstkünftigen Crucis

dieses itztlaufenden Jahrs mit dero Zahlung den Anfang zu machen, wie auch auf seine Person den freien Tisch bei Hofe an unser Tafel, auf einen Schreiber, einen reisigen Knecht, einen Lakaien und zween Kutscher das wöchentliche gewohnliche Kostgeld und zu den vorigen 20 Wiespel Habern, so ihm als unsern Haubtmann der Ämbter Lebus und Fürstenwalde auf vier Pferde gebühren, annoch auf zwei Pferde 10 Wiespel Haber, dieselbige ingesambt aus unsern Ambt Lebus zu entpfangen, in Gnaden versprochen und zugesagt. Nicht weiniger sollen ihm auch fünf Wasserruten Holz zu brennen durch unser Mullenhofische Ambtsschiff jährlich angeführet und anhero gebracht werden.

Würde er dann unsere Ämbter erheischender Notturft nach zu visitieren haben, so soll er vor sich, seine Diener und Pferde mit freier Lieferung versehen, ingleichen, wann wir ihn verschicken würden, mit nottürftigen Zehrungskosten versorget werden, wie ihm dann auch, so oft er mit uns auf den Reisen aufser unserm Hoflager sein wird, frei Futter auf seine sechs Pferde gegeben und gereichet werden soll.

Und da ihm in unsern Geschäften etwas gefährliches oder widerwärtiges zustünde, so wollen wir zu jeder Zeit deshalber seine Person vertretten, not- und schadlos halten und insonderheit, ob er bei währender seiner Bestallung oder einmals bei uns angegeben werden sollte, seiner unerhört keine Ungnade auf ihn werfen, sondern ihn jederzeit zur Purgation und Verantwortung gnädigst verstatten und seiner Unschulde geniefsen lassen.

Im Fall auch schliefslich, da es uns nicht gefällig wäre, ihn länger in Diensten zu behalten, oder aber ihm auch nicht thunlich sein wollte, länger bei uns in Diensten zu verbleiben, so soll es uns, wie auch ihm, bevorstehen, ein halb Jahr zuvorn, ehe dafs das Jahr, da sich diese unsere Bestallung anhebt, herumb sein wird, solches von sich zu melden, und wollen wir auf solchen Fall ihn über oder wider seinen Willen uns noch länger aufzuwarten und zu dienen nicht aufhalten, sondern vielmehr dieser Bestallung gänzlich erlassen oder uns auf andere Mafs weiter mit ihm vergleichen. Solche Forderung seines Abscheidens soll ihm auch bei uns zu keiner Ungnaden gereichen, nur allein, dafs er alles das, was ihm in währenden unsern Diensten von unsern Geheimbnussen einkommen und andern angelegenen Sachen wissend und bekannt worden, einen Weg wie den andern nicht weiniger, als wann er noch in Diensten wäre, in guter Geheimb und Verschwiegenheit, wie oben stehet, behalten.

Und wir Kurfürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg bestellen also hiemit und Kraft dieses obengenannten unsern Haubtmann zu Lebus und Fürstenwalde, auch lieben Getreuen, Berndt von Arnimb

zu unsern Präsidenten und Ambtskammerrat, zusagen und versprechen ihm auch an Besoldung und allen andern, was von Punkten zu Punkten hierinnen spezifieret und begriffen worden. Alles getreulich und sonder Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir kegenwärtige Bestallung eigenhandlich unterschrieben und mit unserm Kammersekret woll wissend bedrucken lassen.

63.

Die Amtskammer zu Kölln an der Spree an den Kurfürsten. Dat. Kölln a. d. Spree 10. [20.] März 1652.

Ausfertigung. R. 9. C 2.

[Bericht über den augenblicklichen Stand der Amtskammer-Finanzen.]

E. K. D. seind unsere unterthänigste und pflichtschuldigste Dienste in Gehorsamb allstets zuvor.

Gnädigster Herr, E. K. D. gnädigstes Reskript von dato Kleve, den 12./22. Martii, wegen Übermachung einigen Geldes zu behuef E. K. D. Hoffstaats, auch richtiger Auszahlung der in den klevischen und hiesigen Ohrts seienden Dienern haben wir mit gebührender Reverenz in Unterthänigkeit erhalten.

Bergen darauf E. K. D. nicht, daſs zwarten bisher unterschiedliche Arrendatores der Ämbter und Vorwerker sich angegeben, man hat sie aber zum Teil nicht also befunden, daſs man einige Handelung mit ihnen hätte vornehmen können. Zudem so seint wir, vermöge E. K. D. vorigen gnädigsten Reskripts und sonderlich Herrn Doct. Johan Tornowes Gutachten im Werk begriffen, erstlichen alle Ämbter, so noch frei, gebührlichen zu untersuchen und die Nutzungen derselben mit Fleiſs anzumerken, damit man bei den Handelungen alles desto besser zu E. K. D. Nutzen anziehen könne. Inmaſsen ja E. K. D. inmittelst keinen Schaden, sondern noch die Walpurgis-Wulle und Molken-Pächte, geschweigens anderer Stücke, weil keine Speisung zue Hoefe ist, und dahero dieselbe zue Gelde gemachet werden sollen, zue genieſsen, wir auch allbereit die gewisse Nachricht von etlichen Ambtschreibern haben, daſs dieselbe nach eingezogener weiterer Haushaltung E. K. D. eine Summe Geldes vorschieſsen wollen, dahin wir es auch in gemein mit allen andern woll richten können, wann E. K. D. darin gnädigst zu konsentieren beliebet. Jedoch stellen wir alles zue deroselben gnädigsten Willen, ohne einige Maſsgebung. Was den Vorrat in den Ämbtern betrifft, seint wir nochmalls bemühet, selbten

vollent zu Gelde zu machen, gestalt wir ebenmäſsig dann auch hieraus mit Herrn D. Johan Tornowen Unterredung gepflogen, ihm auch auf sein Begehren die Spezifikation übergeben, was allbereits aus den Ämbtern an Korn verkauft und dafür an Gelde einkommen und noch verhandelt werden soll. Worauf er sich dann erkläret, E. K. D. über die allbereit übermachte Gelder noch 4000 Thlr. zu überliefern und die Wiedererstattung von den Korn- und andern aus den Ämbtern einkommenden Geldern zu gewarten. Wollen E. K. D. wir unterthänigst melden und befehlen dieselbe in des Allerhöchsten Schutz.

64.

Der Kurfürst an Platow und Reinhardt. Dat. Kleve 2. April 1652.

Konzept gez. Schwerin. R. 9. C 3.

[Sie sollen an den Verarrendierungsgeschäften Tornows und Schulzes teilnehmen. Instruktion dafür.]

... Wir haben zwar unsern Geheimbten und Ambtskammerräten, Ern Doct. Johan Tornowen und Joachim Schultzen aufgetragen, unsere Ämbter in der Alt- und Mittelmark zu verarrendieren, dieweil aber anderer ihrer obliegender Geschäfte halber solch Werk ihnen allein zue schwer fallen möchte, so wollen wir euch hiermit in Gnaden kommittieret und gnädigst anbefohlen haben, euch mit denenselben förderlichst zu konjungieren und darob mit allen Fleiſs zu sehn, daſs 1) alle solche Ämbter ehestes Tages besichtiget und über alles, so dabei vorhanden, richtige Inventaria konskribiret, 2) auch aller Überfluſs und unnötige Bediente alsbald abgethan und erlassen werden, 3) euch auch alsdan wohl zu informieren, ob es besser, daſs ein und das andere Ambt beibehalten und noch weiter durch die Ambtschreiber administrieret werde, oder ob wir einen bessern Vorteil davon zu gewarten, wenn nur einige Ämbter umb billige Pension auf wenige Jahre ausgethan werden, 4) bei denen Ämbtern, die nicht ausgethan werden, entweder gute Verordnung einzuführen oder aber zureichende Mittel zu zeigen und anzuweisen, wie die schon gemachte Verordnungen observieret und in acht genommen werden möchten und dann, wie jährlich sothane Ämbter auch wohl unwissend der Ambtschreibere wohl visitieret werden, 5) alle Zufällige abzuschaffen, und wegen der Fuhren ein gewisses Geld von den Unterthanen zu nehmen und was 6) mehr uns zu Nutz kommen kann, eurem besten Verstande nach einzuführen,

7) zu den Ämbtern, so mit gutem Nutzen ausgethan werden können, guete und bekannte Haushaltere zu Arrendatores zu wählen, zuforderst aber, wan sie wollen, die Ambtschreiber beizubehalt und dan uns zum besten mit ihnen dergestalt zu traktieren, dafs alle und jede Nutzung in acht genommen und darauf ein Gewisses geschlagen werde, allermafsen die Ritterschaft mit ihren Ambtschreibern, in der Altmark hiebevor traktieret haben, 8) auch die Pensionsjahre so enge einzuziehen, als es sich nur immer thun lassen will, damit man in einem und andern Jahre sich erkundigen könne, ob wir Schaden oder Besserung gehabt, 9) und endlich alle nötigen Kautelen dabei in acht zu nehmen und das zu thun, dafs bei diesem Werk überall unser Frommen und Nutzen befordert und Schaden abgewendet und verhütet werden möchte, allermafsen ihr von allem schriftliche Relation gehorsambst abzustatten, und wir verbleiben euch hingegen zu Gnaden wohl gewogen.

65.

Der Kurfürst an Blumenthal und Tornow. Dat. Kleve, 20. April 1652.

Konzept gezeichnet und korrigiert von Schwerin. Haus-Archiv R. 35.

[Sie sollen das „in unverantwortliche Konfusion geratene Amtskammerwesen“ in Ordnung bringen. Instruktion dafür.]

. . . Wir lassen euch hiemit in Gnaden unverhalten sein, wie dafs wir hiebevor an unsere Ambtsräte und Kammermeistere zu Kölln an der Spree gnädigst reskribieret, welchergestalt es mit unsern Hoffstadt ins künftige zu halten und der Überschufs aus den Ämbtern richtig einzubringen, item wie unsere Diener davon zu bezahlen, der Überrest aber und was allda zu entraten uns allemal in unterthänigstem Gehorsamb zu übersenden, verspüeren aber mit Befrömbdung, dafs weder eines noch das ander geschiehet oder werkstellig gemachet wird, indem fast bei allen Posten von unsern Diener darüeber, dafs ihnen nichts gereichet werde, wehmüetig geklaget, uns auch aufserdem, was ihr beiderseits auf andere Mittel aufgebracht, ganz nichts übersandt wird.

Wann wir dann dahero dafürhalten müssen, dafs unser Ambtskammerwesen in unverantwortliche Konfusion sei und nicht alles gebüerlich und mit gnugsamer Sorgfältigkeit beobachtet werde, so haben

wir euch hiemit in gnädigstem Befehl auftragen wollen, bemelten unsern Ambtsräten und Kammermeistern in unsern hohen Namen anzudeuten, dafs sie hinfüero alles ungesparten Fleifses dahin sehen und trachten sollen, damit unsere Ökonomia mit mehrerem Fleifs in acht genommen, die Intraden vermehret, alles richtig verrechnet und treulich eingebracht und nachmals vornehmblich unsere Diener quartaliter richtig bezahlet werden müegen, sintemal, wann dieselben ferner hülflos gelassen und zu unserm Despekt Not leiden, oder gleichsam Brot betteln sollten, könnten wir nicht anders davor halten, als dafs grofse Unrichtigkeiten vorgehen und ganz unfleifsige Ufsicht geschehen müsse, worüber wir alsdann mehr zu eifern und ein ungnädiges Mifsfallen zu bezeigen Ursache nehmen müfsten. Ihr wollet aber kraft habender Instruktion und dieses unsers gnädigsten Reskripts bemeldten unsern Ambtsräten und Kammermeistern nicht allein guete Ordnung vorschreiben und alle Konfusion zu remedieren suchen, sondern auch an unsere statt selbst Achtung drauf geben und zusehen, dafs darüeber fest gehalten, die Haushaltungen fleifsiger und besser zu unserm Nutzen bestellet und mit nachdrücklichem Eifer befordert, die Rechnungen allemal quartaliter oder jährlich unfeilbar abgenommen, dieselben, und wie die Haushaltung geführet wird, fleifsig examinieret, was dabei zu verbessern dienlich befunden werden möchte, werkstellig gemachet und also unsere Intraden überall gebüerend beobachtet und eingebracht werden müegen, uns auch gehorsambst berichten, wieviel nach Abzug desjenigen, was allda notwendig verbleiben mufs, überschiefsen und wir zu gewarten haben möchten. Als wir auch vernehmen, dafs hin und wider viele Assignationes ergangen, so wollet ihr dieselbige suspendieren und dakegen das Geld bar einbringen lassen. Sollten auch etzliche Diener vorgeben, dafs deren ein Teils schon bezahlet, so wollet ihr solche Assignationes wohl examinieren, ob sie nötig gewesen und auch wider unsere jüngste Verordnung, die wir unserm Hoffrentmeister hinterlassen, geschehen sein.

66.

Blumenthal und Tornow an den Kurfürsten. Dat. Berlin 5. [15.] Mai 1652.

Ausfertigung. Haus-Arch. R. 35.

[Bericht über den Zustand der Amtskammer und ihre Finanzen.]

. . . Und mögen nicht Ümbgang haben, E. K. D. gehorsambst zu berichten, dafs wir dasjenige gnädige Reskript, welches dieselbe sub dato Kleve am 20ten April dieses Jahres an uns abgehen lassen, mit gehöriger Reverenz empfangen und des Inhalts befunden, dafs sie mit Befrömbdung verspüreten, wie bei der Ambtskammer allhier ihre Verordnungen nicht werkstellig gemachet, noch die Diener richtig bezahlet, sondern in Nöten gelassen würden, dahero E. K. D. dafür halten müfsten, dafs ihre Kammerwesen in einer unverantwortlichen Konfusion wäre und es bald ärger daher ginge, als je zuvorn geschehen, dessentwegen wir E. K. D. gnädigstem Reskript gemäfs eine gute Verfassung einführen und darüber halten sollten, alles mehrern Inhalts dieses berührten Reskripti, welches wir den Herrn Ambtsräten eröpfenet und sie von wegen E. K. D. erinnert, derselbten Befehliche ihrer Schuldigkeit gemäfs zu respektieren, so sie auch zugesaget.

Was uns nun betrifft, gestehen wir gern, dafs E. K. D. in dem eine rechte und der Wahrheit mäfsige Mutmafsung haben, dafs nämblich das hiesige Ambtskammerwesen in grofser Konfusion verwickelt sei, und es gewifs ärger daher gehe, als hiebevorn je geschehen. Die Ursach dessen, soviel wir noch zuer Zeit erlernen können, ist diese, dafs 1) wie gleichwoll bei einer wohlbestallten Kammer sein sollte, keine Kammerordnung vorhanden, darnach die Ambtskammerräte und andere Bediente sich zu achten hatten, 2) dafs die itzige Herrn Räte selbst keine Disposition gemachet, was einer oder der ander in gewissen Zeiten mit Visitierung der Ämbter und der Zölle, Abnehmung der Rechnungen und Erkundigung eines oder des andern Fakti p. p. zu thun und vorzunehmen habe, 3) dahero in vielen Jahren keine Rechnungen von den Beambten und andern Dienern genommen, 4) keine gewisse Ambtsordnung eingeführet worden und 5) hat sonderlich bei E. K. D. Regierung keiner ohn des Herrn Kammerpräsidenten Vorwissen und Willen etwas verrichten wollen noch dürfen. 6) Es seind auch, sobald diese itzige Veränderung nuer vermutet worden, die Ämbter und andere Einkunfte also geleeret, dafs wir noch zuer Zeit nichtes mehr erfahren können, dann dafs noch etwan 10000 Thlr. an Korn verhanden und zum mehrern Teil noch im Stroh stechen solle. 7) Die Wasserzölle haben auch den Winter über nichtes getragen und seind 8) über die 50000 Thlr. Besoldung

den Dienern nachständig, darunter arme Leute seind, die in 40 und 30 Wochen kein Kostgeld bekommen, darzu kommen 9) die Kramere und andere Kreditoren, die vor weiniger Zeit annehmbliche und schon verthane Waren und Weine dahin gegeben und kurfürstliche Hand an Obligationibus und Dekretis vorzuzeigen haben. So haben auch zum 10) E. K. D. die Verordnung gemachet, dafs 1) mit allen Dienern Rechnung angeleget werden solle, was ein jeder annoch zu fordern habe, 2) dafs alles Korn und andere Viktualien zu Gelde gemachet werden und dann, was dafur eingenommen worden und sonsten in der Rentei und Zöllen verhanden sein möchte, E. K. D. notifizieret werden solle, do sie dann selbst die Anstalt machen wollten, was davon ein jeder haben sollte.

Nun ist das erste E. K. D. Ambtsrat und Rentmeister, Herrn Kossellen werkstellig zu machen, befohlen, derselbe hat auch dessentwegen etwas gethan und gewiesen, wie über 50 000 Thlr. den Dienern noch nachstunden. Es ist aber dahero ein unvollkommnes Werk, weiln bishero alle kurfürstliche Bediente aus der Rentei allhier nicht abgefunden, sondern einer und der ander bald an Preufsen, bald an die Holzgelder verwiesen und auch bezahlet worden, davon die hiesige Rentei keine Wissenschaft hat.

Den andern Punkt betreffend, ist derselbe bis dato darumb zu keiner Perfektion kommen, weil das Korn noch nicht ausgedroschen gewesen, 2) mit der Verkaufung und Lieferung es etwas schwer daher gangen, 3) die Zölle den Winter über nichts getragen und indes E. K. D. Befehl gemäfs einigen abgedankten und andern Dienern etwas gegeben werden müfsten, davon wir über acht Tagen einen richtigen Überschlag, was gezahlet worden, senden wollen.

Dieser Ursachen halber wollen E. K. D. gnädigst gefallen haben, nue noch etwas in Ruhe zusehen. Wir wollen, sobald es nuer immer müglich sein wird, E. K. D. den ganzen Zustand ihres hiesigen Kammerwesens und unsere unvorgreifliche gehorsame Gedanken, wie demselben zu helfen, entdecken.

67.

Amtskammer-Ordnung[1]. O. D.[2] [1652].

Ungezeichnetes Reinkonzept. Haus-Arch. R. 35.

[Gründe für den Erlafs einer Amtskammer-Ordnung. 1) Geschäftsstunden. 2) Aufrechterhaltung und Revision der bestehenden Hofordnungen, insbesondere der Fischerei-Ordnung. 3) Kollegialische Geschäftsordnung. 4) Domanial-Gerichtsachen. 5) Holzgefälle. 6) Handwerker-Rechnungen. 7) Verhältnis zum Hofmarschall. 8) Hofhaltungs-Rechnungen. 9) Rentei-Rechnungen. 10) Domänenvisitationen. 11) Berg- und Hüttenwesen. 12) Bauwesen der Ämter. 13) Domänen-Beamte und -Rechnungen. 14) Brennholz und Kohlen für den Hof. 15) Viktualien für den Hof. 16) Amtskammer-Sekretär und -Schreiber. 17) Registrande. 18) Hofrechnungen. 19) Hofinventaria. 20) Verhältnis zum Kurfürsten und zu den Geheimen Räten.]

Von Gottes Gnaden[3] wir Friderich Wilhelm etc. geben unsern Ambtsräten, Kammer- und Vizekammermeistern gnädiglichen zu vernehmen, dafs wir zwar unsers Teils liebers nicht gesehen, dann dafs bei unser kurfürstlichen Regierung, die wir nunmehr durch Gottes Gnadt in das 12te Jahr geführet, dasjenige, was zu guter, beständiger Ordnung erspriefslichen, bei unserm Hoffwesen allhie zu Kölln an der Spreue zu Werk gerichtet werden mögen, so hat doch solches, weil wir uns anfangs etzliche Jahr über in unserm Herzogtumb Preufsen aufgehalten, hernacher unterschiedliche Reisen in unsere klevische Lande verrichten müssen, nicht geschehen können.

Dahero wir zur Verhütung besorgenden Inkonvenientien und Zerrüttungen und zu besser Fortstellung unsers kurfürstlichen Hoffstadts, nachm Exempel anderer wohlbestallten Politien, durch unsere verordnete geheimbte Räte eine eigentliche Verfassung und Ordnung machen zu lassen bewogen worden, wornach sich unsere Ambtsräte, Kammer- und Vizekammermeister hinfüro gehorsamblichen zu richten, bevorab, weil, wie unterthänigst bericht worden, dafs niemalen einige gewisse Kammerordnung gewesen und zum Stande gebracht.

1. Wollen demnach anfänglichen, dafs vorgedachte unsere Ambtsräte und Kammermeister täglichen, wann es die Not erfordert, umb acht Uhr morgens und des Nachmittags umb zwei Uhr uf unser Ambtskammer zusammenkommen und bis gegen elf Uhr des Mittags und des Abends umb fünf aufwarten sollen.

---

[1] Eine ältere Archiv- oder Registraturbezeichnung lautet: „Amtskammer- und Hoffstaatsordnung 1652“.

[2] Vergl. o. S. 170 Anm. 1.

[3] Im Auszuge gedruckt bei Isaacsohn, Reform S. 206 ff.

2) Vors ander sollen sie ingesambt, inhalts ihrer Bestallungen, über unsere kurfürstliche Hoheit und Reputation, wie auch über alle unsere Ordnungen bei Hoff, die allbereit vorhanden oder künftig aufgesetzt werden möchten, halten, do aber etzliche bei dem langwierigen Kriegswesen in Abnehmen kommen, solche anderweit revidiern, dieselbe bessern und mit unserm Vorwissen aufs neue verfertigen und und drücken lassen.

Insonderheit erfordert die Notturft, die Fischordnung, welche ao. 1551 und 1574 in Druck ausgangen, uf ein neues aufzusetzen und darin eine Gewifsheit zu machen, was für Fischerzeugk uf der Spreue und Havel und angelegenen Wässern geführt und wie ein jedes Garn und Hamen an der Weite der Maschen und eisern Spähn, wie auch die Körbe beschaffen sein sollen, weil in etzlichen Jahren ein grofser und schädlicher Mifsbrauch eingerissen und mit denen vom Adel, so uf erwähnten Strömen Fischereigerechtigkeit haben, viel Streit vorgefallen.

3) drittens sollen sie alle Supplikationes, Berichte und andere Schreiben, so in unsere Ambtskammer gehören, mit Fleifs vorlesen und communicato consilio in Deliberation ziehen und, was ins gemein per majora und conformia vor gut befunden würde, hindangesetzt allen andern Respekt zu Werke richten, sollte aber einem oder dem andern hernacher der Sachen zum besten noch etwas einfallen, soll ihme solches zu erinnern unbenommen sein.

Wann man sich nun einer einhelligen Meinung entschlossen, soll die Notturft darauf durch den Sekretarium und Kammerschreiber aufgesetzt und hernacher die Konzepta in pleno consilio abgelesen, von den anwesenden Kollegen unterzeichnet und unserm Ambtskammersekret ausgefertigt werden.

Do aber wichtige Sachen vorfallen, sollen diejenige unsere Räte und Kammermeister, die in eines jedern Expedition laufen, die Notturft selbst zu Papier bringen und also einer dem andern subleviern helfen.

4) Was vors vierte, die Justitien und Partsachen, do wir oder unsere Ämbter interessiert, belangt, sollen dieselbige durch den hochgelahrten, unsern Präsidenten des geistlichen Konsistorii, Kammergerichts- und Amtsrat, Ern Joachim Kemnitzen der Rechten Doktorn ferner, wie bishero geschehen, treulich verrichtet und dorinnen mit unser Ambtsräte und Kammermeister Vorwissen und Gutachten der Gebühr verfahren und darauf Verhören, wo es nötig, angesetzt, und was dem Rechten gemäfs, verabschiedet. Alle unnötigen Verhören

und Partsachen aber, die nicht zu unser Ambtskammer gehören, an ihren Ort verwiesen werden.

5) Wir verordnen auch zum fünften, dafs unsere Ambtsräte, Kammer- und Vizekammermeister qnartaliter sich mit unserm Ambtsrat und Hoffrentmeister Andreas Kofseln zusammenthun und über die eingebrachte Zollgefälle eine solche Austeilung machen und dahin sehen sollen, damit wir von unsern Offizierern, Räten und Bedienten wegen ihrer hinterstelligen Besoldungen und Unterhalts nicht molestieret, sondern, soviel müglich, deshalb verschonet bleiben mögen.

6) Sollen unser Ambtsräte, Kammer- und Vizekammermeister der Handwerker Zettel, wann sie vorhero wegen gefertigter Arbeit ufs negste bedungen und richtig befunden, unterschreiben, welche alsdann bei unser Hoffrentei bezahlet werden sollen.

7) Betreffend vors 7. unsern kurfürstlichen Hoffstadt sollen unsere Ambtsräte und Kammermeister unserm Hoffmarschalln und teputierten Offizierern uf ihr Anlangen in allen vorfallenden Sachen mit gutem Rat und Hülf assistiern und dasjenige, was zur Befürderung und Aufnehmung unsers Nutzens und zu Verhütung unsers Nachteils gereicht, verordnen. Insonderheit sollen sie dahin verdacht sein, dafs bei unser Hoffhaltung zu unserm Despekt kein Mangel vorgehe und, do sie hierzu nicht Mittel wissen, es an uns unterthänigst bringen und Vorschläge thun, damit in Zeiten die Notturft mit Vortel geschafft und eingekauft werde.

8) Die Tage- und Wochenrechnungen, was in Küch, Keller, Silberkammer und Futterboden aufgehet, sollen hinfüro unsere Ambtsräte und Kammermeister, wie auch unser verordneter Hoffmarschall, Schlofshaubtmann und Oberschenk mit Fleifs durchsehen und darauf acht geben, dafs uns nichts zu Schaden gehen möge, welche Tagezettel mit den Wochenrechnungen und, wann die Quartal herbei, die Wochenrechnungen gegen den Quartalrechnungen gehalten und dabei in acht genommen werden, dafs dasjenige, was bei deren Abnahme unordentlichs vorfällt, ungesäumbt abgeschafft werde.

9) Zum 9. sollen unsere Ambtsräte und Kammermeister nicht allein die Ämbterrechnungen, so allbereit längst betagt und bei voriger Ambtsräte und Kammermeisters Zeiten meist ufgewachsen, sondern auch diejenigen von denen Ämbtern, so noch nicht verarrendieret sein und jährlichen uf Trinitatis einkommen müssen, abnehmen und die dabei vorfallende Mängel fleifsig protokolliern und do befunden wurde, dafs einer oder der ander Beambter etwas im Rest verbleibt, so in Rechnung nicht passieren kann, soll er zu dessen Erstattung und Zahlung angehalten werden.

10) Desgleichen sollen auch zum 10. die Ambts-Visitationes sowohl in denen verpensionierten als andern Ämbtern, so oft es nötig, vortgestellt und zu dem Ende die Ambts-Instruktiones ufs neue übersehen und was dabei nach itzigen Zustand beim Acherbau, Viehzucht, Mifswachs, Reparierung der Gebäude und sonsten zu verrichten, hinzugethan und alle unnötige Unkosten und überflüssige Gesindte abgeschafft werden, würden sie aber hieran verhindert, sollen sie sich eines gewissen modi vergleichen und durch den Kammerschreiber solches bestellen lassen.

11) Sie sollen vors 11. die Aufsicht über unsern Kupferhammer und Kalkberg zue Rüdersdorf, wie auch uf die beede Ziegelscheunen zu Mögelin und Glindow haben und darob sein, wie solche Werk ufs höchste zu geniefsen, wozu wir ihnen diesfalls vollkommene Macht geben und was sie deshalb zu unserm Besten verordnen, genehm halten wollen.

12) Als auch vors 12. in der Ambtsordnung unter andern versehen, dafs in unsern Ämbtern ohne Vorwissen unser Ambtskammer nichts gebauet werden soll, so wird es nochmaln dabei gelassen, do aber notwendig an Gebäuden etwas reparieret werden müfste, sollen solches die Beambte bei der Kammer in Zeiten erinnern und durch erfahrne Zimmerleute und Meurer einen ungefährlichen Anschlag machen lassen, was an Materialien und Unkosten dazu gehört, und dorauf aus unser Ambtskammer gebührenden Verordnung gewärtig sein.

13) Wann auch in unsern Ämbtern mit den Beambten Veränderung vorgehen, so soll derjenige, deme es aufgetragen wird, die ufs neue angenommene Diener an die Ambtsunterthanen weisen und dabei beobachten, dafs ihnen die Beständte an Geld, Korn, Viehe und allem Haufsgerat, Inhalts des Inventarii, vor voll überantwortet, die seit Anno 1646 aufgeschwollene Retardaten abgehöret und in ein gewifs Verzeichnis gebracht und von beeden Teilen unterschrieben werden, damit hernacher deshalb keine Unrichtigkeit in den Rechnungen vorgehen möge.

14) Weil bis anhero ofters Mangel an Brennholz und Kohlen bei unserem Hoflager vorgefallen, so sollen unsere Räte und Kammermeister bei denen, welchen solche Verrichtung anbefohlen, beschaffen helfen, dafs alles Brenn- und Kaminholz, so bei Hof von Nöten, zu rechter Zeit gehauen, ans Wasser geführt und zu Schiffe anhero in den Holzgarten, die Kohlen aber zur Hoffküchen, Münz, Apotheken und Konditorei uf vorhergehende Austeilung und Verordnung geliefert werden, worüber der Hausvoigt jährlichen Rechnung halten und zur

Kammer eingeben soll, wieviel Holz verthan, wohin es verbraucht und was für Unkosten darauf gewandt worden.

15) Sollen sie über dasjenige, was bei Hoff an Gewürz, Ochsen, Hammel, Putter, Brot, Getränk und Futterkorn uf ein oder ein halb Jahr von Nöten, Überschläge machen und an uns bringen, damit in Zeiten derer Stück halben, die aus den Ämbtern nicht verlangt werden können, zumal do dieselben zum meisten Teil verarrendieret, Geld dazu verordnet werde, auf dafs solche mit Vorteil verhandelt und hernacher nicht aufs teuerste im Notfall gesuchet werden dürfen.

16) Zum 16. ordnen und wollen wir, dafs unser Ambtskammersekretarius und Kammerschreiber unsern Ambtsräten, Kammer- und Vizekammermeistern gebührenden Respekt und Gehorsamb leisten und, do sie nicht verschickt, täglich auf der Ambtskammer zu gewöhnlichen Stunden aufwarten und was einem und dem andern zu konzipieren oder ad mundum zu bringen befohlen wird, mit schuldigem Fleifs verrichten, und sollen sie den Inhalt aller Befehle und Schreiben, so täglich bei der Kammer ausgefertigt werden, in das geordnete Buch zu künftiger Nachricht inseriern.

17) Wie sie dann nichts weniger auch aus unsern Reskripten, so an die Ambtskammer abgehen, und was für Relationes an uns darauf erfolgen, die Kontenta extrahiern und in einem besondern darzue eingebundenen Buch einschreiben, damit man von einer jedweder Sache den Rekurs haben und sich daraus ersehen möge, und wann solches geschehen, sollen alle Akta bei der Ambtskammer-Registratur von dem Vizekammermeister jedes an seinem gehörigen Ohrt beigeleget und verwahret werden.

18) Die Tagezettel und Wochenrechnungen bei Hoff, in Küchen, Keller, Silberkammer und Futterbodem, imgleichen alle Ämbter-, Kammer-, Lizent- und Hofschneiderei-Rechnungen, soll unser Kammerschreiber George Friederich Fehr mit Fleifs durchlegen, die Korn-, Viehe-, Küchen- und Kellerrechnungen der Ämbter gegen die Geltrechnung halten und konferiern, ob auch all dasjenige, was verkauft, an Geld zur Einnahme gesetzt, und do er was unrichtiges darin befindet, dasselbe notiern, damit es bei deren Abnahme beobachtet und die Gebühr darinnen verordnet werden möge.

19) Die Inventaria bei Hoff, über die Silberkammer, Tapeten, Hoffküchen, Konditorkammer, Keller, an allerhand Geschirren, zinnern Gefäfs, an Schüsseln, Tellern und Flaschen und insonderheit über die Rüstkammer sollen jährlich die Kammerschreiber, so in specie jedesmal dorzu verordnet, übersehen und dasjenige, was zugezeugt oder umbgemacht oder weggekommen, mit Fleifs notiern und unsern Ambts-

räten und Kammermeistern davon Bericht thun. Es soll auch den Bedienten bei Hoff und insonderheit dem Silberkämmerer anbefohlen werden, dafs er uf unser Silber fleifsig aufsehe und do etwas wegkommen und verloren werden sollte, es allsofort unsern Hofmarschalln und in unser Ambtskammer berichten, damit man in Zeiten, wo es blieben, Nachfrag haben kann.

20) Do nun über obiges alles etwas vorfällt, so unsere Ambtsräte und Kammermeister zu expediern Bedenken tragen, so sollen sie dasselbe an uns unterthänigst bringen, oder, do es keinen Verzug leiden wollte, in unserm Abwesen mit unsern geheimbten Räten daraus kommunizieren und was alsann ingesambt vor ratsamb befunden wird, werkstellig machen.

Schliefslich, dieweil nicht alles in specie kann erinnert und gesetzt werden, wollen wir unsere Ambtsräte, Kammer- und Vizekammermeister gnädigst ermahnet und befohlen haben, unser bestes in allen vorfallenden Sachen zu bedenken und dieser unserer wohlgemeinten Verfassung ihren geleisten Pflichten nach getreulich nachzukommen, dahingegen wir sie, wann sie dieser unserer Verordnung gehorsamblichen nachleben werden, gnädigst schützen und handhaben und in zutragenden Fällen vertreten und schadlos halten und ihre hierunter geleistete treue Dienste in kurfürstlichen Gnaden erkennen wollen.

68.

Kurfürstliche Bestallung von Michael Matthiafs zum Hofrentmeister. Dat. Kölln a. d. Spree 5. [15.] Dezember 1653.

Konzept gez. Schwerin. R. 9. L. 16.

[Begründung der Bestallung. Seine Funktionen im allgemeinen. Zollrechnungen und Zollwesen. Urbede und Gerichtsgelder, Biergeld, Ziese. Quartals-Designationen. Auszahlung der Gehälter. Frankfurter und Leipziger Messe. Mühlsteinhandel. Jahresrechnung der Hofrentei. Amtspflichten. Besoldung. Gnadenversprechen.]

Wir Friderich Wilhelm . . . thun kund für jedermänniglichen, als wir unsern bis anhero gewesenen Hoffrentmeister und lieben, getreuen Andreas Cosseln weiter befordert und denselben nunmehr zu unserm Hoff- und Kammergerichtsrat in Gnaden bestellet und dahero unsere Notturft erfordert, an dessen Staat, die erledigte Hoffrenteimeister-Charge mit einer andern qualifizierten Person hinwieder zu besetzen, dafs wir darauf unsern lieben, getreuen Michael Matthiafsen, in gnädigster Erwägung, dafs er nicht allein unsers in Gott ruhenden

hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden, hochloblichen und christmilden Gedächtnus, sondern auch uns Zeit unserer kurfürstlichen Regierung, bei der Geheimen Kammerkanzlei als Kanzelist, nachmals als Registrator und Sekretarius gehorsambst aufgewartet und in solcher seiner Bestallung sich allewege aufrichtig, fleifsig und aller unterthänigsten Gebühr, also, dafs wir mit ihme gnädigst friedlich sein können, bezeiget, auch hierüber noch unser Postwesen zu unserm und unserer sämbtlichen Lande und Unterthanen merklichen Nutzen, in gute Verfassung und Ordnung zu bringen, ihm eiferig angelegen sein lassen, und auf unsern gnädigsten Befehl seine zu anfangs deshalb gethane unterthänigste Vorschläge vollends zur Perfektion zu befordern, in unterthänigstem Gehorsamb ferner bemühet sein will, für andern hinwieder zu unsern Hoffrentmeister anzusetzen und zu bestellen verursachet worden.

Thuen auch solches, annehmen und bestellen ihn, Michael Matthiafsen zu unserm Hoffrentmeister allhier, dergestalt und also, dafs er in solchem Dienst uns und unserm kurfürstlichen Hause jederzeit treu, gehorsamb und gewärtig sein, insonderheit aber mit höchstem Fleifs Beförderung und Anmahnung thun soll, dafs unsere Gelder und zur Hoffrentei gehorige Einkünfte an allerhand Landsteuern, Kontributionen, Ziesen, Zöllen, Ampts- und allen andern Gefällen, sie haben Namen wie sie wollen oder wir ihm sonsten einzunehmen und zu berechnen befehlen und anvertrauen werden, zu rechter gebührlicher Zeit eingebracht werden und keine Retardaten mehr aufwachsen mögen, mit solchen unsern Geldern und Gefällen, so aus unsern Ämptern, Städten und Zöllen oder anders woher bei unser Hoffrentei in oder aufser den Quartallen einkommen, anders nicht dann getreulich, aufrichtig und verwahrlich umbgehen, fleifsige, richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe vermöge unserer hiebevorigen Renteiregistratur halten und auf jedes Quartal solche schliefsen, auch die Register, so neben den Geldern eingebracht werden, mit Fleifs nachlegen und gute Acht darauf geben soll, damit in denselben uns zum Nachteil keine Untreue oder Unterschleife gebrauchet werden mögen, dieselben auch, welche er, Hoffrentmeister, für genugsamb und richtig befunden, unterzeichnen und der Einnahme beilegen, über dasselbe, so aus unsern Ämptern an Wolle- und Korngeld, Amptsresten und andern Gefällen zur Rentei eingebracht wird, Quittungen erteilen und jedes Jahr uf Trinitatis, wann die Amptsrechnungen bei unser Amptskammer eingeliefert werden, solche Einnahme gegen der Ämpter Ausgabe über selbige Posten kollationieren und, doferne bei dieser oder anderer Gefälle Einnahme einige Mängel vorgangen wären, zu Ende des Quartals unsern Kammerdirektorn und Amptsräten solches zu gebührender

Remedierung referieren und hinterbringen soll, wie er dann auch bei der Einnahme die Kapita und Rubriken mit sondern Fleifs in gute Acht haben, keine auslassen, sondern, wo derselben mehr darzu gebracht werden könnten, an seiner Bemühung nichts erwinden lassen und mit allem Fleisse darauf sehen soll, dafs von keinem, er sei auch, wer er wolle, ichtwas vorgenommen werde, das zu Hinderung, Abbruch oder Verschmälerung unser Einkünfte gereichen möchte. Da er auch befünde, dafs hiebevorn etwas, so zu den Renteieinkünften gehörig, wegkommen und wiederumb darzuzubringen und unser Zollsgefälle oder andere Einnahme zu verbessern wären, soll er uns solches bei seiner Verwantnus unterthänigst eröffnen, damit es zu fernerer Beratschlagung gezogen werden und nach Befindung gebührliche Anordnung geschehen könne.

Vornehmlich aber soll er, Hoffrentmeister, auf die gewöhnliche Quartale, wie herbracht, von den Zöllnern (so die Gefälle in unser Rentei allhier einzubringen schuldig) die Rechnungen gebührend abnehmen, ihre Register fleifsig durchlegen und, da sie unser Zollrolle zuwider, etwas an Zöllen zu weinig oder unrecht verzollet genommen, oder ohne unsere Bewilligung ihres Gefallens frei zu schreiben oder sonsten passieren zu lassen sich unterstanden, ihnen ein solches zu zahlen auferlegen, auch dasselbe in ihre Rechnung setzen, imgleichen die einkommende Zollzettel gegen der Zöllner Register, die solche Zettul von sich gegeben haben, halten und kollationieren, und do sich Zettul finden, so die Zöllner weggegeben und in ihre Register nicht eingeschrieben, das Geld von ihnen fordern und zahlen zu lassen und solches in Einnahme berechnen, dabei aber dahin sehen, dafs gute grobe Münzsorten, insonderheit an Korn- und Weinzoll anders nichts als Goldfl. und Rthlr. voriger Verordnung nach durch die Zöllner erhoben und zur Rentei geliefert werden mögen, auch sonsten nichts passieren lassen, was unsern Zollrollen zuwiderläuft, sondern dieselben für sich in gutem Respekt halten und gleichfalls die Zöllner und Zollbereiter zum öftern ermahnen, dafs sie sich darnach achten und niemand darüber zur Ungebühr beschweren, noch weiniger, als darin benannt, fordern und nehmen. Würde er auch in währendem seinem Dienste erfahren oder sonsten genugsamb Nachricht erlangen, dafs einer oder der ander dawider thäte oder etwas an unsern Zollgefällen uns entzöge, oder es würden dieselbe in andere Wege, durch Suchung anderer Strassen oder durch Steigerung und Beschwerung der Zölle, so von unsern Zöllnern erfolget, verschmälert oder geringer gemacht, soll er uns oder unsern Kammerdirektorn und Amptsräten zu gebührender Remedierung davon Bericht thuen. Doferne auch die Kauf-

leute ihre Waren unrecht angeben, zu weinig verzollen oder unterm Schein frembder Herrschaft Pässe, da doch die Güter ihnen, den Kaufleuten als ihr Eigentumb zustünden, oder von Bürgern aus den privilegierten Städtern zollfrei mit durchbracht würden, und er erführe dasselbe, soll er solches, es möchte wenig oder viele an selben betroffen werden, mit der Amptskammer vorbewufst nicht allein anhalten lassen, sondern auch bei den Zöllnern und Zollbereuthern beschaffen, dafs alles in Arrest genommen und davon Bericht gethan werde und hierinnen keinen, er sei auch wer er wolle, übersehen noch verschonen, vielmehr aber ob unsern Zollregalien und herbrachten Gerechtigkeiten der Schuldigkeit nach festhalten und dieselben höchsten Vermögens in Acht nehmen. Zu welchem Behuff er dann nicht alleine durch die Renteischreiber einen alle ankommende Schiffe alhier mit Fleifs visitieren lassen, sondern auch selbst binnen den Quartalen zum öftern die Zollstädte besuchen und, wie von den Zöllnern ihre Dienste bestellet werden, Nachfrage thuen, und da er Unfleifs bei ihnen vermerkte, sie darumb ernstlich zur Rede setzen oder nach Befindung, zumal da er von ihnen Untreue oder etwas verdächtiges verspürete oder erführe oder selbsten in seinem Anwesen gewahr würde, dieselben ihrer Dienste mit unserm Vorbewust entsetzen und andere tüchtige an ihre Stelle uns wieder vorschlagen soll. Wurden auch unverzollete oder verschwiegene Güter von Zöllnern und Zollbereuthern angehalten, soll er solches uns oder unsern Kammerdirektorn und Amptsräten berichten, damit der Strafe halber die Gebühr erkannt werden könne. Wie er dann ohne unserm Schein von dergleichen angehaltenen Gütern aus dem Arrest oder Zöllen nichts wegzunehmen gestatten oder nachgeben soll, bis benannter unser Amptsräte Erkenntnus der Straffe erfolget und wir der Straffe halber kontentieret sein. Da aber geringschätzige Sachen, die nichts sonders auf sich hätten, versehen würden, denen kann er seiner Diskretion nach zu unserm Besten gebührliche Mafs geben.

Wann auch bis anhero die altmärkische, priegnitzirische und teils mittelmärkische Städte sich unterstanden, die Uhrbede- und Gerichtsgelder, welche stehende und fixa sein, so auch das Alte und frembde Biergeld, Bauer-Ziese und anders einzunehmen und ihres Gefallens, welches ihnen nicht gebühret, zu verwenden, so soll er obstehende Forderung in fleifsige Acht nehmen, bei den Städten und andern, so solche Gelder angegriffen, oftmalige Anmahnung thuen und, was sie zur Ungebühr gehoben, wiederumb ehistes zur Rentei schaffen lassen und doferne Verzug vorgehen sollte, uns unterthänigst

erinnern, damit man solches durch Exekutions- und andere Mittel von ihnen habhaft werden möge.

Sobald auch jedes Quartals Einnahme verrichtet, soll er eine Designation dessen, so eingekommen und hinwieder nötig auszugeben, verfertigen und solche entweder uns oder vorgemelten unsern Kammerdirektorn und Amptsräten zuestellen, damit zu demselben, so mangelt, bei Zeiten Rat geschaffet und dasjenige, so unumbgänglich gezahlet werden mufs, richtig gemachet werden möge.

Wie er dann zueförderst alle Quartal unsern Dienern, so albereits zur Rentei gewiesen oder denenselben, so von uns noch aufs neue angenommen werden und ihm unsere vollenzogene Bestallungen oder Befehlzettul, die er zur Nachricht abschreiben und in das Bestallungsbuch heften lassen soll, vorzeigen möchten, ihre Besoldungen, wie auch die anderen Ordinari-Ausgaben, ohne einige unsere oder der Amptskammer fernere Subskription zahlen und verrichten, die vorfallende extraordinari Ausgaben aber, insonderheit, was bedenklich, auf unsere selbst Verordnung und Befehlich oder unsers Kammerdirektorn und Amptsräte Zettul bestellen, welches ihnen dann künftig also in Rechnung gut gelassen und passieret werden soll.

Imgleichen soll er auf den Märkten zu Frankfurt an der Oder, wie auch auf den Leipziger Messen und anderen Orten, was zur Haushaltung nötig und ihme aus unser Amptskammer angemeldet werden möchte, erkaufen und wie herbracht, auf der Landfuhr durch unsere, der Kapituls- oder der Universität Unterthanen anhero ins Hofflager bringen lassen.

Wir haben auch für etlichen Jahren den Mühlensteinhandel zu unserer Hoffrentei nehmen lassen, welchen auch vorige Rentmeistere bis anhero zu unserm Nutzen verwaltet, derowegen er solche Bestellung auf sich nehmen und, wie es die vorige darinnen gehalten, denenselben also nachfolgen und hierbei dieses in Acht haben soll, weil wir die Verhandelung der Mühlensteine, die bishero in der Alt-, Mittelmark und Priegnitz getrieben, auch die Einfuhre derselben, so von Fuhrleuten erfolget, gänzlich abgeschafft, dafs die Örter, da sich die Leute derer füglich zu Wasser und Lande erhohlen können, mit Vorrat besetzt und denselben, die sie verkaufen sollen, gewisse Mafs des Kaufs gegeben werde und sonsten alles andere, was in Renteisachen vorfallen möchte, nach seinem Verstande aufs beste als müglich expedieren oder, aufm Fall ihnen was schweres oder bedenkliches bei vorgesetzten Verrichtungen vorfieln oder er sonsten Nachricht von Nöten hätte, da es der Wichtigkeit, hat er sich bei uns selbst Bescheids oder bei unsern Kammerdirektorn und Amptsräten

Rats und Nachricht zu erholen, wie ihm dann auch bei seiner Verrichtung unsere Renteischreiber fleiſsig zur Hand gehen und, weiln sie an ihn gewiesen, seines Befehls in unseren Sachen sich gemäſs verhalten sollen.

Sonsten soll er jedes Jahr unsere Renteirechnung auf Crucis schlieſsen und auf Erfordern gebuerlich ablegen, die auch sonder Verzug durch unsern Kammerdirektorn und Amptsräte und wen wir sonsten dazu deputieren möchten, jährlich abgehöret werden soll.

Und weiln auch allerhand angelegene Sachen bei unser Rentei vorhanden, die in guter Geheim- nnd Verschwiegenheit zu halten sein, gestald wir dann anitzo ein sonderbar Inventarium aufrichten lassen wollen, als soll er nicht allein alles, was er an unsern Geheimbnussen darin befindet und in seine Hände bekommet, in guter Verwahrung halten, nicht das geringste davon wegkommen lassen, noch andern zu unserm Schaden kommunizieren, sondern was täglich darzu kombt, daran uns gelegen, fleiſsig aufheben und registrieren und was ihm von unsern Geheimbnussen vertrauet werden möchte, bis in seine sterbliche Grube verschwiegen bei sich behalten und niemanden das allergeringste von unsern Aufkünften, Vermögen und Unvermögen offenbaren, auch hierüber alles thuen und leisten, was einem getreuen Hoffrentmeister und Diener gegen seiner Herrschaft wohl anstehet, eigenet und gebueret, unsern Nutzen und Bestes treulich und höchstes Fleiſses befordern und fortstellen, Schaden und Nachteil aber warnen, verhuten und abwenden helfen, inmassen er uns darauf sondere Eidespflichte geschworen.

Dahinkegen und wegen solcher seiner unterthänigst. gehorsambsten Dienste und Aufwortung haben wir ihme zum Unterhalt in Gnaden zugesaget und versprochen jährlich 250 Rthlr. an Besoldung, 50 Rthlr. Deputatgeld, 104 Rthlr. auf 2 Diener Kostgeld, 36 Rthlr. vor Hoffkleidung uff 3 Personen und, wann er in unseren Geschäften reiset, noturftig Zehrungsgeld, welches alles er auf die gewöhnliche Quartals aus der Hoffrentei zu nehmen, dann auch an Deputat 3 Wiespel Roggen, 3 Wiespel Gersten, 8 Scheffel Hopfen, 2 Scheffel Erbsen, 1/2 Tonne Putter, 1 Tonne Käse, 1 Tonne Salz, 1/2 Scheffel Buchweizen, Grütze, 1 Ochsen oder anstatt dessen 12 Rthlr., 4 Hammel, 4 feiste Schweine, 2 Steine Talch, 30 Rthlr. zu Brennholz und 10 Wiespel Haffer auf 2 Pferde, auch dem vorigen Gebrauch nach, zu Zeiten, wann Leute, so die Gefälle einbringen, ankommen, uff sein Erfordern ein Trunk Bier und Wein aus unsern Kellern.

Würde er auch in währendem seinem Dienste bei uns angegeben, wollen wir uns seiner ungehöret zu keinen Ungnaden bewegen,

sondern ihn vielmehr zur Verantwortung gestatten und seine Unschuld genieſsen lassen, ihm auch jederzeit gebuerlichen Schutz zu halten wissen.

Und wir nehmen also mehrgedachten Michael Matthiaſsen zu unserm Diener und Hoffrentmeister auf und an, versprechen ihm auch an Besoldung und Deputat wie obstehet, in Kraft dieses Bestallungsbriefs, unsern Beampten uffm Mühlenhoffe, wie auch Hoffküchen und Kellermeistern gnädigst befehlende, sich hiernach gehorsambst zu achten und obgemeltes von Luciae dieses Jahres an zu rechnen, gebuerend reichen und abfolgen zu lassen.

Zu mehrer Urkund haben wir diese Bestallung eigenhändlich unterschrieben und mit unserm kurfürstlichen Insiegel bekräftigen lassen.

69.

Kurfürstliche Bestallung für Samuel Fehr als Amtskammerrat. Dat. Königsberg 2. August 1669.

Konzept korrigiert und gezeichnet von Canstein. R. 9. C 1 b 1.

[Ernennung und allgemeine Funktionen. Hofstaat und Hofhaltung. Aufrechterhaltung der bestehenden Spezial-Ordnungen. Ämter-Rechnungen und Visitationen. Besoldung. Gnadenversprechen.]

Wir Friederich Wilhelm . . . Thun kund und bekennen hiemit gegen jedermänniglich, daſs wir unsern gewesenen Geheimen Kammersekretarium und lieben, getreuen Johann Samuel Fehren wegen seines uns bekannten, unterthänigsten Fleiſses und Treu nunmehr zu unsern Ambtskammerrat gnädigst bestellet und angenommen, dergestalt und also, daſs er sich in unserm Hofflager zu Kölln an der Spree daselbst aufhalten und nebst andern unsern Ambtsräten in unser Ambtskammer allda täglichen aufwarten und was darinnen vorläuft, so unser Ambtskammer, Rentei, Zölle, Ambter, Ambts-Unterthanen und andere darzu gehörige Sachen konzernieret und angehet, nach bestem seinem Vermögen, dasjenige, was er uns und der Sachen nützlich und gut zu sein immer ermessen wird, hindangesetzet alles andern Respekts, bestellen und verrichten helfen, Berichte und supplicationes und was sonsten aus unsern Ämbtern und von andern Orten einkombt, verlesen und nebst andern Räten Bescheid darauf erteilen, auch in Part-Sachen, die darum gehörige Tagefahrten ansetzen, die Parteien nach Notdurft hören und also, wie es den Rechten und Billigkeit gemäſs, schlichten und verabscheiden helfen.

Was auch bei unser Ambtskammer in Sachen, so den Hoffstaat betreffen, vorfällt, in denen soll er unserm Oberhoffmarschalle und andern Offizierern mit gutem Rat und Hülfe assistieren, und nebst ihnen das, was zu Beforderung unsers Nutzens und Verhütung unsers Nachteils und Schadens gereichen mag, verordnen helfen.

Was zu unser Hofthaltung in Küche, Keller, Silberkammer, Futterboden und sonsten nötig ist, aus unsern Ämbtern, wo es darinnen vorhanden, verschreiben, oder so es daraus nicht zu erlangen, uns in Zeiten berichten und dahin sehen helfen, dafs es mit gutem Vorteil angeschaffet werde.

Und damit er hievon desto bessere Wissenschaft haben möge, soll er die Tagezeddul auch Wochen- und Quartalrechnungen, so bei denen vier Ämbtern zu Hoff gehalten werden, nebst andern unsern Räten und darzu verordneten Offizierern durchsehen und do etwas über Gebühr darinnen befunden würde, dasselbe erinnern, auch gar kassieren und abthun.

Er soll auch über unser Hoff-, Ambts-, Mühlen-, Schäffer-, Weinmeister-, Holz- und andere Ordnung, wie die jetzo sein, oder wir dieselbige künftig ändern und bessern lassen werden, getreulich halten, dawider nicht handeln, noch Jemanden es zu thun verstatten, sondern daran sein, dafs denenselben gehorsambst nachgelebet werde.

Insonderheit soll er nebst andern dahin sehen, dafs aus unsern zu diesen Landen gehörigen Ämbtern diesseits der Oder nicht allein alle Quartal-Auszüge, wie auch auf Trinitatis jährlich die Rechnungen in unser Amtskammer richtig eingebracht, sondern auch forderligst abgenommen werden mögen.

Imgleichen soll ihm auch hiemit die Aufsicht über unsere Ämbter und derselben Visitation gleich andern unsern Ambtsräten anbefohlen sein. Also, dafs auf die Beambte gute Acht gegeben werde, wie sie mit der Einnahme und Ausgabe, Ackerbau, Viehezucht, Erhaltung der nötigen Gebäude und sonst allenthalben gebahren.

Dahingegen haben wir ihm vor solche seine Aufwartung und Dienste jährlichen 300 Rthlr., welche quartaliter und von künftigen Crucis anzufahen, durch unsern p. M. Matthiafsen ihm mit 75 Rthlr. allemal ausgezahlet werden sollen, imgleichen 3 Wiespel Rogken, 3 Wiespel Gersten, 12 Scheffel Hopfen, einen feisten Ochsen, 2 gemäste Schweine, 3 Hamel, 1/2 Tonne Butter, 1 Tonne Käse, 1 Scheffel Erbfsen, 1 Scheffel Buchweizen, Grütze, zweene Steine Talch, 3 Scheffel Salz, drei Ruten Holz, welche ihm unser Oberförster an einem bequemen Ort anweisen und er auf seine selbst Kosten hauen und

anführen lassen soll und dann auf 2 Pferde 4 W. 8 Sch. Futter, gnädigst versprochen und zugesaget.

Würden wir ihn auch in unsern Angelegenheiten verschicken, soll er solches nicht allein gern und willig auf sich nehmen, sondern wir wollen ihn auch jedesmal mit notdürftiger Zehrung versehen lassen.

Wir wollen ihn auch, do ihm in unsern Geschäften etwas gefährliches oder widerwärtiges zustünde, zu jederzeit vertretten, not- und schadlos halten und insonderheit, ob er bei währender seiner Bestallung bei uns angegeben werden sollte, seiner ungehört keine Ungnade auf ihn werfen, sondern ihn jederzeit zur Verantwortung gnädigst verstatten und seiner Unschuld geniefsen lassen. Und wir bestellen also hiemit und kraft dieses obbemelten Johann Samuel Fehren zu unserm Ambtskammerrat, zusagen und versprechen ihm auch, an Besoldung und Unterhalt, wie obstehet, alles getreulich, sonder Gefehrde.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtige Bestallung mit eigenen Händen unterschrieben und unser kurfürstliches Gnaden-Siegel darauf drücken lassen.

70.

Resolution des Kurfürsten. Dat. Kölln a. d. Spree 22. Januar [1. Februar] 1670.

R. 9. C. 1 a.

[Zur Schlichtung eines Streits zwischen Canstein und dem Amtskammerrat Battier.]

Demnach bei S. K. D. zu Brandenburg . . . dero Geheimter Rat und Amtskammerpräsident Raban von Canstein wegen einiger Dinge, damit dero Amtskammerrat Battier ihn beschuldiget haben soll, unterthänigst geklaget und zuforderst gleichmäfsig gesuchet, dafs S. K. D. nicht allein den Battier zu Beweisung derselben anhalten, sondern auch sonsten Information einziehen zu lassen gnädigst geruhen möchten, ob sich dasselbe in Wahrheit also verhalte, worüber dann itztgemelter Battier mit seinem Gegenbericht gehöret worden, als haben S. K. D. darauf dero Oberpräsidenten und geheimen Räten gnädigst befohlen, dafs sie die Sache weiters vernehmen und ohne Weitläuftigkeit beilegen sollten. Darauf dero Amtskammerrat Battier sich über sothane an S. K. D. in seiner von ihm begehrten Antwortschrift gebrachten verschiedenen Punkten dergestalt erkläret, dafs so viel erstlich die

2000 Rthlr. wegen des Juden Israels angehet, ob wohl dem von Canstein vorgebracht worden, als hätte er, der Battier ihn, den von Canstein beschuldiget, daſs er 2000 Rthlr. von dem Juden wegen Lieferung der Livereyen empfangen, so gestünde er doch solches nicht, sondern was von dem Obermarschall geredet worden, solches wäre nicht auf den von Canstein, sondern den Obermarschall Freiherr von Canitz zu verstehen, als welcher selbsten gestünde, daſs ihm der Jude soviel offerieret, wann ihm die Lieferung weiters anvertrauet würde. Vors andere, was die beschuldigte Konfusiones betrifft, daſs er als ein auf Sr. K. D. Interesse bestelleter und verpflichteter Rat zwar schuldig wäre, alles dasjenige, so zu Sr. K. D. Dienst und Interesse gereichete, zu eröffnen und, wann er dergleichen Pflicht halber thätte, nicht besprochen werden könnte, und weil es am Tage, daſs das Ökonomiewesen in groſser Konfusion, so hätte er wohl davon seinen Pflichten gemäſs geredet, auch wohl gedacht haben möchte, daſs der von Canstein, als dem die Direktion von Sr. K. D. gnädigst anvertrauet, die Ursachen dessen anzuzeigen haben würde, es würden aber S. K. D. ihm selbst Zeugnüs geben, daſs er des von Cansteins dieser Sache halber nicht gedacht, wann es aber von ihm begehret würde, wollte er seinem besten Wissen nach anzeigen, wie denen Unordnungen zu remediieren. Daſs er auch vors dritte wegen der Cotwitzischen Post dem von Canstein ferners nichts aufbürden wollen, als daſs der von Cotwitz nur desto später bezahlet würde, S. K. D. aber nach gethaner Anweisung hierunter eben kein eigenes Interesse hätten. Und vors vierte hätte er der Langischen Sache nicht gedacht, wofern in des von Cansteins Klagschrift nicht angeführet worden wäre, daſs er, Battier, Sr. K. D. noch etwas a parte vorgebracht hätte und er sich aber nichts besinnen können, als was er wegen der Langischen Rechnung erinnern müssen, und also davor halten müssen, als wann er ihn in Verdacht gezogen, daſs er seiner dabei Erwähnung gethan hätte, er hätte aber des von Cansteins Namen nicht gedacht. Dabei dero Amtskammerrat Battier ferner sich in obigen also erkläret, dafern in dem an S. K. D. wegen dieser Irrungen abgestatteten Bericht etwas enthalten sein möchte, woraus man einen andern Verstand, als hier angeführet, erzwingen wollte, daſs dennoch einig und allein, wofern es noch nicht klar genug, nach dieser Erläuterung verstanden und ausgeleget werden soll, gestalt er es auch in vorangedeutetem Bericht an S. K. D. also und nicht anders verstanden. Ob nun zwar der von Canstein gegen dieses alles verschiedenes einwenden und dasjenige, was der Battier in seiner Gegenschrift gesetzt, als zu sehr anzüglich zu Gemüt nehmen wollen, so haben doch S. K. D., als

welche ohne das mit ihm in Gnaden zufrieden und solchen Verdacht auf ihn nicht haben, gnädigst gewollet, dafs dieser Sache halber weiters nichts urgieret werden sollte, injungieren ihnen vielmehr ernstlich, dafs sie hinfüro dero Dienst einmütig fortsetzen und an diese Streitigkeiten, als wären sie nie gewesen, nicht mehr gedenken sollen, und soll der Battier dem von Canstein als seinem vorgesetztem Präsidenten allen gebührenden Respekt erweisen, der von Canstein hingegen ihn auch als einen kurfürstlichen Amtskammerrat traktieren.

71.

Kurfürstliche Bestallung für Joachim[1] Ernst von Grumbkow als Amtskammerrat. Dat. Kölln a. d. Spree 12. [22.] April 1671.

Konzept gez. Canstein. R. 9. C 1 b 1.

[Ernennung. 1) Allgemeine Funktionen. 2) Ämter-Rechnungen. 3) Hofstaat. 4) Verbesserung der Einkünfte, insbesondere auf den Domänen. 5) Stellung im Kollegium. 6) Allgemeine Kammerverwaltung. Besoldung. Gnadenversprechen.]

Wir Fridrich Wilhelm . . . Thun kund und bekennen hiemit gegen männiglich, dafs wir unsere bisherigen Kapitän unterm Donauischen Regiment und L. G. Johann Ernst von Grumbkow wegen seiner uns geruhmten guten Qualitäten, sonderlichen Inklination zum Hauswesen, auch darin bereits erlangeten guten Wissenschaft und Erfahrung nunmehr bei unser Ambtskammer allhie als Ambtskammerrat bestellet und dergestalt in Dienst genommen, dafs er uns zu vordes [sic] wie bishero ferner gehorsam, getreu und gewärtig sein, unsern Nutzen suchen und befordern, Schaden aber und Nachteil warnen und verhüten, insonderheit aber nach Inhalt unserer Kammerordnung, als uf welche er hiemit verwiesen sein soll, so oft es anbefohlen, die Notdurft erfordern, auch was ihm sonst ufgetragen, es zu lassen wird zu wenigsten alle Jahr nebst andern unsern Ambtskammerräten einmal die sämbtlichen Ambter, verarendierte und unverarendierte visitieren und dahin sehen soll, dafs mit der Administration aller Orten gehörigermafsen verfahren, dabei aller Unterschleif, Unfleifs und Betrug, auch Betruckung der Unterthanen, es sei von wem es wolle, gewehret, der Ambts- und allen andern Ordnungen, zugleich auch eines jeden Bestallung nachgelebet und dahieher, was schon von uns oder unser Ambtskammer anbefohlen und verordnet worden, oder

---

[1] Im Original wahrscheinlich Johann.

sonst unser Nutz und Bestes erfordert, beobachtet, vornehmblich aber es dahin gerichtet werde, dafs die Quartal- und Jahrrechnungen richtig einkommen, dieselben wohl examinieret, alle Unrichtigkeiten darin verwehret, die Einnahmen unserer Ämbter vollkommen eingebracht, die Ausgaben nicht ungebührlich geschehen, sondern so viel immer muchlich beschnitten, die nutzbaren verwachsenen Ländereien gerodet, die wüsten Acker besetzet, die Ambter mit notwendigem Viehe versehen, von denen Unterthanen ihre Dienste, wie sich gehöret, verrichtet, von ihnen ihre schuldige praestationes erhoben, auch bei dem Ackerbau und Getreidich, Wiesen, Garten, Weinbergen der gehorige Fleifs und Beahrtung in Acht genommen, wie nicht weniger uf die Teiche, Seeen und Fischereien gesehen werde, wovon er den allemal seinen schriftlichen Bericht, wie er es aller Orten befunden, einzubringen hat.

2) Soll er alle auf den Ämbtern oder sonsten einkommende Rechnungen und Extrakte mit Fleifs durchsehen und, wie schon gedacht, mit andern unsern Amtskammerräten examinieren, auch was er darin unrichtiges befindet, getreulich ohn einiges Absehen auf einigen Menschen eröfnen und erinnern, wie er den bei der Abnehmung der Rechnung, wenn er sonst anderer unser ihm zugleich aufgetragenen Verrichtungen wegen zugegen, allemal sich einfinden und unser bestes mit Erinnerung und sonst beobachten soll.

3) Bei Zeiten erwägen, was allenthalben zu unserer Hoffstadt-Unterhaltung von nöten, und was aus den Ämbtern genommen werden kann, dahero er den die Einbringung der Rechnungen umb so viel mehr jederzeit gehörigermafsen urgieren wird.

4) Ob er etwas zu Verbesserung unserer Einkünfte diensamb finden könne, fleifsig nachdenken und an Hand geben, sonderlich, wie von den Ämbtern ein mehres und gewisseres als bisher erlanget werden möge.

5) Deswegen er auch als unser Ambtskammerrat seine Stelle nebst andern bei unser Ambtskammer haben und denen dabei vorfallenden deliberationibus, Verhören und allen andern dahin gehörigen Verrichtungen fleifsig beiwohnen und mit bedenken helfen soll, was in denen bei der Kammer vorfallenden Dingen unser Bestes und Dienst erfordert, und in Summa sich in vorgesetzten und allen andern, so sein Ambt einigermafsen erfordern kann, ob es gleich hierin nicht in specie enthalten, also erweisen soll, wie es einem getreuen Diener und Ambtskammerrat wohl anstehet, eignet und gebuhret, auch seine uns desfals abgelegte Pflichte solches erfordern.

6) Und als wir ferner erwähnten dem von Grumbkow in den ökonomischen Sachen anderer unser Lande zu gebrauchen gnädigst

entschlossen, auch derselben Respizierung ihm zugleich hiemit anbefohlen nnd aufgetragen haben wollen, als hat er sich zu forders des Ökonomiewesens in allen unsern Landen wohl zu erkunden, solches mit ebenmäſsigem Fleiſs und Treuen, wie obbeschrieben, zu beobachten helfen, was er darin zu unserm Dienst zu erinnern findet, uns selbst oder unserm Kammerpräsident eröfnen, auch, was ihm desfalls kommittieret wird, treulich zu verrichten.

Darentgegen haben wir ihme zur jährlichen Besoldung 500 Thlr. und den wöchentlich auf zwene Diener Kostgeld, so er alda zu entpfangen, wo andere unsere Bediente ihre Kostgelder erlangen, den auch auf zwei Pferde das gewohnliche Futter, hiemit und kraft dieses gnädigst versprochen und zugesaget, die Besoldung aber soll er auf unser Hoffrentei und zwart auf solchen Ohrten, die er uns hiernächst selber vorschlagen und wir ihm alsdenn gnädigst assignieren wollen, von diesem Quartal Luciae bis Reminiscere an entpfangen[1].

Würden wir ihn auch in unsern Sachen uf Kommissionen oder andere Verrichtungen verschicken, soll er solches gern und willig auf sich nehmen, dagegen wir ihn auch jedesmal mit nötiger Zehrung versehen, nicht minder auch, dofern ihm in unsern Geschäften etwas gefährlich oder widerwärtiges zuestünde, zu jederzeit gnädigst vertreten, not- und schadelos halten und insonderheit, ob in währender seiner Bedienung etwas ungleiches uns von ihm vorgebracht wurde, seiner unerhöret, keine Ungnade auf ihn werfen, sondern ihn jederzeit zur Veranwortung verstatten und seiner Unschuld genieſsen lassen.

Zu Urkund dessen haben wir diese Bestallung eigenhändig unterschrieben und mit unserm Gnadensiegel. . .

---

[1] Auf einem beigeklebten Zettel steht: S. K. D. haben hierauf gesaget, daſs der Herr Grumbkow dasjenige haben solle, was Herrn Vizekammerm. Wernicken verschrieben.

72.

Memorial zum Entwurf einer Mindener Amtskammerordnung[1]. Dat. Kölln a. d. Spree 14. [24.] Dezember 1680[2].

Mundum ohne Unterschrift. R. 9. C 2.

[Kap. 1: Generalerinnerungen an die Kammer. Kap. 2: Spezialerinnerungen, die Administration und Haushaltungen betreffend. Kap. 3: Von Verrichtung der Beamten und rechter Administration der Ämter. Kap. 4: Von spezialer Verrichtung, beides der Kammer und Ämter nach Wochen, Monaten, Quartalen, halben Jahren, Ernte- und Jahreszeit.]

Kap. 1. Generalerinnerung vor die Kammer, in welcher vorhanden sein soll: § 1. Ein richtig Lagerbuch über die Domänen. — 2) Generaltabell aller Kammergüter. — 3) Ein Buch, in welchem alle Urkunden, so Kammer- und Ambtsgüter betreffen, copialiter abgeschrieben befindlich. — 4) Eine Repositur zu Verwahrung der Originalien samt einem Verzeichnüs darüber, nach dem Alphabet, verfasset. — 5) Kopialbuch, darin aller Diener Bestallungen eingetragen werden sollen. — 6) Kopialbuch, darin alle Generalreskripta wegen des Kammerwesens und der Ämbter Haushaltung einzutragen. — 7) Ein Buch, darin aller berechneten Diener Kautiones und Reverse einzutragen, die Originalia werden in obgedachte Repositur, zu welcher derjenige, so das Direktorium führet, den Schlüssel haben soll, verwahret. — 8) Originalia, so die Ämbter einschicken, werden mit in obige Repositur eingelegt. — 9) Memorialbuch über das, was ümbständlich an S. K. D. zu referieren, wie denn in allen wichtigen Dingen unterthänigster Bericht abzustatten. — 10) Generaldesignation über die Dokumenta, so zwischen Beambten und Privatleuten der Kammergüter halber aufgerichtet. — 11) Partikuliertabelle aus dem Memorialbuch oder Registratur. — 12) Ein Buch, worin alle einkommenden Gelder, zu welcher Zeit die Lieferung geschieht, eingeschrieben und von den Beambten, der die Lieferung thut, unterschrieben werden. — 13) Ein täglich Manual oder Diarium. — 14) Ein eigentlich Verzeichnüs und Tabell aller Einkünften. — 15) Extrakt dessen, was wochentlich einkommen. — 16) Ein jährlicher Überschlag aller Einnahme und Ausgabe. — 17) Specialdesignation, was ordentlicher und zufälligerweise für Ausgaben fürfallen. — 18) Kammerrechnung. — 19) Hauptrenteirechnung.

---

[1] Die Aufschrift des Originals lautet: „Entwurf und Erinnerungen, was in Kammersachen zu beobachten."

[2] Die Datumszeile ist durchstrichen.

Kap. II. Specialerinnerungen, die Administration und Haushaltungen betreffend. § 1. Hat die Kammer zuzusehen, daſs die Ambts- und andere Gebäude in gutem Stande konservieret und erhalten werden. — 2) Ist keinem Beambten zu verstatten, mehr als was in geringen täglichen Fällen nötig, bauen zu lassen. — 3) Sondern, wenn was wichtiges zu bauen vorfällt, soll zuvor mit Zuziehung verständiger Werk- und Bauleute ein Überschlag gemacht und von den Ämbtern an die Kammer, von dieser aber an S. K. D. unterthänigster Bericht davon erstattet und gnädigste Resolution eingeholet werden. — 4) Gestalt dann die Kammer ohne gnädigten Spezialbefehl, auſser den Ämbtern über 50 Thlr. jährlich zu verbauen nicht befugt sein soll. — 5) Wobei denn wohl zu beobachten, damit die Bau-Materialien zu rechter Zeit eingekauft und angeschaffet werden. — 6) Hat die Kammer mit allem Fleiſs zu überlegen, wie Sr. K. D. Kammer oder Ambtsgefälle ohne anderer Leute Nachteil recht und billigmäſsig zu vermehren. — 7) Imgleichem, ob nach Gelegenheit der Zeiten und Haushaltungen ratsamer und profitabler, daſs man verpachte oder solche durch eigene Diener und Gesinde administrieren lieſse. — 8) Muſs denen Beambten öfters angedeutet werden, in Einbringung der Gefälle nichts zu verabsäumen. — 9) Item die Restanten einzutreiben. — 10) Zur Zeit der Heu- und Getreidig Ernte ist Aufsicht zu haben, damit richtige Kerbhölzer gehalten, der Probtrusch ohne Unterschleif verrichtet und das Ernteregister nebst dem Saatregister zu rechter Zeit eingeschicket werde. — 11) Muſs man versuchen, ob nicht die Schäfferpachte auf das 5. oder 6. einzurichten. — 12) Ist die Fütterung des Viehes der Ambtsdiener abzuschaffen. — 13) Item überflüssiges Gesinde. — 14) Hat die Kammer fleiſsig nachzuforschen, ob auch mit Fütterung des Ambtsviehes recht ümbgangen werde. — 15) Haben die Salz-Faktorn wegen des Salzhandels alle Monat Extrakte zu übergeben. — 16) Neben dem Oberförster auf die Eichelmast bei den Ämtern jährlich. — 17) Item muſs jedesmal aus der Kammer jemand der Fischerei beiwohnen. — 18) Seind die Pachtgelder zur Kammer einzutreiben. — 19) Wird jedesmal jährlich und zwar zu rechter Zeit, überleget, wie der Vorrat am Getreidige bei denen Ämbtern aufs nützlichste zu verhandeln. — 20) Ist Anstalt zu machen, woraus in den Ämbtern die ordentlichen Ausgaben zu nehmen, und welche sie jederzeit des Jahres einbringen und zur Kammer einliefern sollen. — 21) Soll die Kammer daran sein, daſs die jährlichen Ambtsrechnungen eingeschicket, abgelegt und justifizieret, auch solchen Geld- und Kornrechnungen nicht weiniger die Stückrechnungen über Baukosten, Auslösungs, Ablagers- und Frei-Paſskosten, die Speiseregister und In-

ventaria über die Mobilien und Hausrat beigefüget, nicht aber, wie bishero geschehen, derselben viel zusammengesparet werden. — 22) Bei Einsendung der Ambtsextrakten sollen sie auch allsofort die eingekommene Gelder oder den verhandenen Überschufs der Kammer zu erlegen pflichtig sein. — 23) Soll die Kammer die nach abgelegter Rechnung der Beambten gemachte Abrechnung und Quittunge zu Sr. K. D. Vollziehung nebenst ümbständlichem Bericht unterthänigst einschicken. — 24) Und hiernächst auf alles das fleifsige Aufsicht haben, was im nachfolgenden Punkten von den Ämbtern beobachtet werden soll.

Kap. III. Von Verrichtung der Beambten und rechter Administration der Ämbter. § 1. In allen Ämbtern soll vorhanden sein ein richtig Erb-Buch und General-Beschreibung. — 2) Ein Manual oder Diarium. — 3) Ein Mahn- und Perzeption- oder Hebungsregister. 4) Ein Dienstregister. — 5) Inventaria über die Mobilien und Hausrat, so alle Zeit der Hauptrechnung beizufügen. — 6) Soll jedes Ambt halten und führen eine Stückrechnung über die verwilligten Baukosten, Auslösungen und dergleichen. — 7) Wie dann kein Ambt ohne zuvorher an die Kammer abgestatteten Bericht, eingeschickten Anschlag und erfolgte Verwilligung etwas wichtiges, aufser, was in geringen taglichen Fällen nötig ist, zu bauen nachgelassen sein soll. — 8) Sollen verfertiget und eingeschicket werden Extrakte aller gang- und ungangbaren Einkünften. — 9) Sind die Vieh-Inventaria zu verbessern. — 10) Mussen die Ab- und Zurechnungen zeitlich in Richtigkeit gebracht werden. — 11) Soll nichts verkauft werden ohne Vorwissen, Gutachten und Befehl der Kammer. — 12) Sollen die Beambten jährlich richtige Rechnungen verfertigen, selbige zu rechter Zeit einschicken, ablegen, justifizieren, auch die Reste ingesamt bezahlen. — 13) Und sollen umb mehrer Richtigkeit willen in den Ambtern allemal Gegenregister gehalten werden.

Kap. IV. Von spezialer Verrichtung, beedes der Kammer und Ämbter, nach Wochen, Monaten, Quartalen, halben Jahre, Ernten und Jahrszeit.

I. Wochentlich. P. 1. Extrakt vom Aufheben des Getreidiges. § 2. Soll aus allen Ämbtern der Getreidig Tax nach dem Marktkaufe auch aus der Stadt Minden zur Kammer eingeschickt und solcher in der Repositur ordentlich beigeleget werden. — § 3. Ist bei der Kammer ein Verzeichnis zu halten über das was einkommen und ausgegeben worden. — 4) Wochentlicher Extrakt aus den Ämtern über Einnahme und Ausgabe. — 5) Soll das Manual über Geld- und Kornrechnung bei den Ambtern vom Drosten unterschrieben werden.

II. Monatlich. § 1. Ein Extrakt über gang- und ungangbare Gefälle, die ofters einzukommen pflegen, zur Kammer einzuschicken. — § 2. Item ein Extrakt vom eingehobenen Land- und Wasserzoll. — § 3. Ein Holzverzeichnis, so geschlagen und verkauft worden vom Oberförster. — 4) Item einen Extrakt des geschossenen und gefangenen Wildprets. — 5) Das Viehregister zur Kammer einzusenden. — 6) Ein Extrakt, was aus fliefsenden und stehenden Wässern an Fischen eingenommen. — 7) Extrakt, welchen die Salzfaktorn zur Kammer einschicken sollen.

III. Quartaliter. § 1. Soll zur Kammer ein Extrakt geschicket werden, was ausgedroschen, davon ausgegeben und Überschufs sei. — 2. Ist zur Kammer einzusenden das Viehregister. — § 3. Mufs in den Ämbtern das Vieh durch jemand aus der Kammer gezählet werden. — 4) Hat der Landrentmeister vom Kanzleisekretario ein summarisches Verzeichnis über die diktierte Kanzleistraffen abzusenden. — 5) Ist in der Kammer ein Überschlag der Einnahme und Ausgabe zu verfertigen. — 6) Soll jedes Ambt einen Extrakt über die unbeständigen Nutzungen einschicken. — 7) Verfertiget der Landrentmeister eine Tabell aller Ambter Einnahmen und Ausgaben aus den eingesandten Wochen und Monatszettuln. — 8) Imgleichem auch über die Ausgabe. — 9) Sollen der Diener und Beambten Salaria entrichtet werden. — 10) Wird Relation an S. K. D. von jedesmaligem Zustande der Intraden und darauf gewiesenen Ausgaben unterthänigst eingeschickt.

IV. Alle halbe Jahr. § 1. Mussen die Beambten ein Verzeichnis derer Personen, so Dienstgeld geben samt Spezifikation ihrer Dienstpferd und Zugochsen 14 Tage für dem Dienstgeldes Termin zur Kammer einschicken. — 2) Wird zur Herbst- und Frühlingszeit Fischerei gehalten, wozu jemand aus der Kammer zu verordnen, der solcher beiwohne. — 3) Müssen die Beambten eine tüchtige Fischrechnung halten und eine Spezifikation über die Besatzung der Teiche verfassen und einsenden. — 4) Und zugleich die Beschaffenheit der Teiche, so sich selbst besetzen, berichten. — 5) Wann Wollenschur gehalten wird, soll derselben gleichergestalt jemand aus der Rentkammer beiwohnen. — 6) Werden visitationes der Ambter und Kammergüter gehalten.

V. Erntezeit. § 1. Müssen alle Ämbter einen richtigen Extrakt des Jahrwuchses einsenden. — 2) Imgleichem ein Verzeichnis des Wiesenwachses und Haltung der Kerbhölzer. — 3) Läfst die Kammer in jeglichem Ambte einen Probdrusch verrichten.

VI. Jährlich. § 1. Senden die Ämter einen Extrakt aller gang- und ungangbaren Gefälle 14 Tage für dem Lieferungstermin. — 2) Läſst die Kammer den angegebenen Getreidigvorrat ümbmessen. — 3) Seind der Ämbter Rechnungen zu verfertigen, in duplo einzusenden und zu justifizieren, auch die Resta einzutreiben. — 4) Ist die Kammerrechnung nach justifizierten Amtsrechnungen abzulegen. — 5) Muſs an S. K. D. unterthänigst Bericht gethan werden ümb Verordnung zu Ablegung der Kammer- und Hauptrentrechnung. — 6) Ist das Konzept der Quittung über der Ämbterrechnung zu Sr. K. D. Subskription unterthänigst einzusenden. — 7) Ist summarischer Extrakt der Rechnung in das Kammer-Memorialbuch einzutragen.

73.

Kufürstliche Bestallung für Samuel von Schmettau als Amtsrat. Dat. Potsdam 23. Januar [2. Februar] 1685.

Konzept gez. Knyphausen. R. 9. C 1 b 1.

[Ernennung. Agentur in Hamburg. Salz- und Silberangelegenheiten. Besoldung. Hackemünze. Gnadenversprechen.]

Wir Friederich Wilhelm . . . Geben hiermit jedermänniglich, denen es zu wissen nötig, in Gnaden zu vernehmen, daſs wir unsern bisher gewesenen Rat und Kommissarium Samuel von Schmettauen, wegen seiner uns unterthänigst geleisteten treu-fleiſsigen und nützlichen Diensten zu unsern Amptsrat gnädigst angenommen und bestellet.

Thun das auch hiemit und kraft dieses dergestalt und also, daſs er uns in unserm kurfürstlichen Hause ferner treu, hold und gewärtig sein, unsern Nutzen und Bestes überall suchen, Schaden und Nachteil nach Vermögen verhüten und abwenden helfen, insonderheit auch unsere in Hamburg vorfallende Verrichtungen gebührend versehen und unter andern in specie zu unsern Münzstätten das Silber, imgleichen zu Fortsetzung der Salzsiedereien auf unsers p. Stillen oder Ober-Salzfaktoren Benicken Zuschreiben das benötigte Boysalz, beides ohne einigen Gewinn und Provision, so wohlfeil es immer möglich, aus der ersten Hand anschaffen und zwar das Silber zur Münz, die Mark fein höchstens à 10 Rthlr. 15 Gr. zu ein- und zweidrittel Stücken, auch zu 10 Rthlr. 17 Gr. zur Scheidsmünze (als wovor unsere Münz-Stätte das Silber anzurechnen gehalten) liefern und sonst alles thun und verrichten solle, was einem treu-fleiſsigen ... Rate eignet

und gebühret, und wozu er sich vermittelst Eidespflichten verwand gemacht hat. Für solche seine Bedienung soll er anstatt der sonst gewöhnlichen Provision ein jährliches Salarium von 600 Rthlr. halb aus den Münz- und halb aus den Salzgefällen quartaliter und zwarn zum erstenmale auf das bevorstehende Quartal Reminiscere dieses itztlaufenden 1685. Jahres zu geniefsen haben.

Damit er auch durch mehrere Steigerung des Silbers nicht gravieret werden möge, so wollen wir uns die Niederlegung der Hackemünze ernstlich angelegen sein lassen, wodurch der Silberpreis ohnzweifentlich abschlagen, und er solchenfalls zu unserm mehrern Vorteil das Silber in wohlfeilerem Preis zu liefern verbunden sein wird.

Endlich wollen wir ihn der Geschäfte halber gegen jedermänniglich protegieren, wie auch bei denen Rechten und Immunitäten, so von dieser Charge dependieren, gnädigst schützen und handhaben.

74.

Bestallung Georg Gabriel Wichmannshausens zum Amtskammersekretär und Leiter der kurmärkischen Hüttenwerke. Dat. 22. Februar [4. März] 1687.

Kopie. R. 9. C 1 b 1.

[Entbindung von der Arrende von Westerhausen. Kurmärkische Hüttenverwaltung. Köllnische und magdeburgische Münze. 1) Domizil, Umzugskosten. 2) Hochofen von Zehdenick und andere. 3) Münzwesen. Sitz und Votum in der Amtskammer. Knyphausen. 4) Hüttenweisen. Gottfr. Weise. 5) Einkünfte der kurmärkischen und Harzer Werke. 6) Munitionsfabrikation in Zehdenick. Ernennung. Besoldung.]

Nachdem S. K. D. . . . dero Ambtmann zu Westerhausen, George Gabriel Wichmanshausen allbereit im vorigen Jahre vermöge einer gnädigsten Instruktion unterm dato des 7. Juni 1686 die Inspektion über den hohen Offen zu Zedenick wie auch über die andere in dero Kur- und Mark Brandenburg gelegene Hämmer und Hüttenwerke in Gnaden aufgetragen, und dann deroselben unterthänigst vorgestellet worden, dafs bemelter Wichmanshausen sothane Aufsicht würde viel besser verrichten, auch seiner Geschicklichkeit und guten Qualitäten wegen zu mehren Sachen nützlich gebrauchet werden können, wann derselbe allhier in der Nähe sich aufhielte und etwan in der hiesigen kurfürstlichen Residentien sich wohnhaft niederliefse,

als haben höchstgedachte S. K. D. dahero gnädigst resolvieret, demselben die bisherige Arrende und Administration des Ambts

Westerhausen abzunehmen und ihn in andere dero nötigen Verrichtungen, nämlich zu fernerer Respizierung dero hohen Ofens zu Zedenick und der gesambten in dero Kur- und Mark Brandenburg gelegenen Eisenhämmer sowohl, die jetzo bereits sein, als auch künftig angeleget werden möchten, imgleichen derer am Hartze wie auch zur mit Aufsicht dero hiesigen und magdeburgischen Münze zu employieren, auch zu solchem Ende mit demselben folgendermafsen kontrahieret.

1) Anfänglich und zum ersten soll oft gedachter Georg Gabriel Wichmanshausen sein domicilium, so er bishero in dem Fürstentumb Halberstadt gehabt, daselbst quitieren und sich in hiesiger kurfürstlicher Residenz nach seiner besten Bequemlichkeit häuslich niederlassen, weshalb S. K. D. ihm zu Transportierung seiner Familie und Habseligkeit 100 Thaler aus dero Schatulle zahlen lassen wollen.

2) Zum andern soll er in der ihm hiebevor gnädigst aufgetragenen und anvertraueten Respizierung des hohen Ofens zu Zedenick, wie auch der andern in der Kur- und Mark Brandenburg angelegten kurfürstlichen Eisen-Hämmern laut der empfangenen und obangezogenen Instruktion mit allen behörigen Fleifs und Sorgfalt weiter kontinuieren, Sr. K. D. hohes Interesse, Nutzen und bestes dabei befördern, Schaden, Nachteil und Unglück aber nach äufsersten seinen Vermögen verhüten und abwenden helfen, gestalt S. K. D. die ihm hiebevor ausgestellete Instruktion in denen zur Aufsicht gehörigen Punkten hiemit renovieret und nochmals bestättiget haben wollen.

3) Zum Dritten, das Münzwesen betreffend, so soll er eigentlich die hiesige und magdeburgische Münze hinkünftig mit beobachten, sonst aber auch bei allen Münzverfassungen, wann in Sr. K. D. hohen Namen dergleichen vorgenommen und abgehandelt worden, wie auch bei Schliefsung der Kontrakte und Abnahme der Rechnungen mit zugezogen, und ihm alsdann, gleichwie auch bei allen Hüttensachen sessio et votum in der Ambtskammer oder wo sonst in dergleichen Sachen konsultieret wird, zugelassen werden. Worbei er dann allemal Sr. K. D. hohes Interesse pflichtmäfsig zu observieren und, was er nötig erachten wird, gebührendermafsen zu erinnern und sich übrigens in denen Münzsachen bei Sr. K. D. würklichen Geheimen Rat p., dem Freiherrn von Kniphausen allezeit anzugeben.

Zum vierten soll er, wann es einiger Verordnung beim Hüttenwesen bedarf, solches mit dem kurfürstlichen Kämmerer und Hoffjägermeister p, dem von Lüderitz und dem kurfürstlichen Ambtskammerrat, Gottfried Weisen, als welche beide deshalb specialiter instruieret sein, überlegen und nebst ihnen die Verordnungen unterschreiben, zu deren Abwesenheit aber unter seiner eigenen Unter-

schrift, was nötig sein wird, anzuordnen befuget sein, auch denen gesambten Münz- und Hüttenbedienten und Arbeitern, wann er die Werke besuchet, wie auch sonst ohne Specialkommission zu befehlen haben.

5) Zum fünften soll er die gesamte künftige Revenuen aller kurfürstlichen Eisenwerke in dero Kur- und Mark Brandenburg, wie auch derer am Hartze einheben, von einem Werke dem andern zum besten die Notdurft reichen und den Überschufs jährlich der kurfürstlichen Schatulle vermittelst richtiger Berechnung einliefern.

6) Und weil sechstens Sr. K. D. nicht unbekannt, dafs zum Betrieb des zedenickschen hohen Ofens, woselbst noch zur Zeit nichts anders als allerhand Kugeln und Granaten behuef dero Zeug- und Munitionhäuser, nicht aber geldbringende Ware verfertiget werden kann, jährlich in die 3000 Thaler, wann es, wie sichs gehöret, fortgesetzet werden soll, erfordert werden, so wollen S. K. D. die Verfügung thun, dafs solche aus dero Kriegskassa monatlich nach Proportion, so viel es in den 10 Monaten, in welchen das Werk getrieben und verleget werden mufs, nämlich vom Januario an, bis zum Ausgang Oktobris austräget, und zwar jeden Monat 300 Thlr. richtig erfolgen, auch damit von verwichenen Monat Januario wegen bereits auf Kredit angeschafter Materialien an Kohlen und Eisenstein, der Anfang gemachet und solches ihme Wichmanshausen zu seiner Disposition geliefert werden solle, damit solcher hoher Offen nutzbarlich getrieben und alles in guter Ordnung erhalten werden möge. Sollten aber über Hoffen die Gelder zurückbleiben und monatlich nicht zu rechter Zeit geliefert werden, so soll auch er, Wichmanshausen vor den daraus entstehenden Schaden zu respondieren nicht gehalten sein.

Wann er nun diesem allen also, wie sichs gebühret, und Sr. K. D. Interesse es erfodert, nachkommen und dero Nutz und bestes empfindlich befodern wird, so wollen höchstgedachte S. K. D. es umb ihn in Gnaden erkennen, gestalt sie dann zu solchem Ende ihm nunmehro das Prädikat dero würklichen Amtskammersekretarii gnädigst konferieret und beigeleget haben, ihn auch hiermit und kraft dieses zu dero Ambtskammersekretario in Gnaden bestellen und annehmen und ihm alle von solcher Charge dependierende Emolumenta und Prärogativen geniefsen lassen wollen, jedoch, dafs er eigentlich nicht gehalten sei, die vorfallende Hütten- und Münzsachen aufzusetzen und zu expedieren, sondern dafs solches von demjenigen, so selbige Arbeit bishero gethan, ferner verrichtet werden, er aber die Aufsicht der Werke ihm desto eiferiger und unbehindert angelegen sein lassen solle, wobei ihm jedoch die Freiheit gelassen wird, zu Sr. K. D. Nutz etwas

zu projektieren und aufzusetzen, welches S. K. D., wann es zuträglich und gut befunden wird, expedieren lassen wollen.

Ferner wollen S. K. D. an dero halberstädtische Regierung und Ambtskammer gnädigst reskribieren, dafs dieselbe auf instehenden Trinitatis ihm die Arrende und Inventarium des Ambts Westerhausen abnehme und den befindlichen Überschufs des Vieh- und Feld-Inventarii zu sambt denen erweislichen Meliorationen, wie auch liquiden Ambtsschulden und den neuen Krug, welchen er beim Antritt der Arrende umb bares Geld annehmen müssen, bezahlen sollen.

Weiter wollen S. K. D. ihm nicht allein die ihm hiebevor gnädigst verschriebene 600 Thaler Besoldung ferner jährlich aus dero Schatulle richtig reichen, sondern auch den Hüttenverwalter zu Zedenick, welchen er, Wichmanshausen, bishero besolden und ihm jährlich 150 Thaler geben müssen, nunmehro ihres Gefallens selbst salarieren lassen, und sollen ihm über dem vor die Mitaufsicht der hiesigen und magdeburgischen Münze jährlich 200 Thaler aus dero hiesigen Münze oder Hoffrentei gezahlet werden.

Wegen der Reise- und Zehrungskosten ist es dahin gerichtet, dafs er solche, wann er in der Kur- und Mark Brandenburg von einem Hüttenwerke zum andern reiset, über sich nehmen mufs. Wann er aber zu der Werke Nutz und Besten auswärtige Reise verrichtet, wie auch, wann er die magdeburgische Münze und künftig diejenige Hüttenwerke, so S. K. D. am Hartze bekommen werden, besuchen wird, so sollen ihm sothane Reise- und Zehrungskosten absonderlich gut gethan und in Rechnung passieret, auch zu seiner desto bessern Fortkommung ihm mit Vorspann von einem Orte zum andern, jedoch gegen Erlegung des verordneten Meilengeldes, an die Hand gegangen werden.

Noch wollen S. K. D. zu besserer seiner Subsistence ihm jährlich 10 Haufen Kienenholz zur Feuerung von dero hiesigen aufgesetzten Schatull-Holzen reichen, wie auch die gewöhnliche accidentia von den jetzigen und künftigen Hüttenwerken, wie ihm solche am 30. Sept. 1686 bereits gnädigst verschrieben, weiter zukommen lassen, wie sie ihm dann auch ex speciali gratia von dem, was er vermöge gnädigster Verordnung dieser Bestallung wegen zur Marine zahlen sollte, hiemit abermals gleichwie allbereits am 7. Juni anno 1686 geschehen, gnädigst befreiet haben wollen.

Und soll diese Bestallung und Gehalt von dato an und also auf Reminiscere dieses Jahres ihren Anfang nehmen.

Wann auch schliefslich die Hüttenwerke ins künftige verpachtet werden sollten, und er, Wichmanshausen dahero besorget, dafs ihm

alsdann sein Gehalt diffikultieret oder er gar aufsm Dienste und in Ruin gesetzet werden möchte, so versichern S. K. D. ihm hiemit gnädigst und kräftigst, dafs, wann gleich sothane Verpachtung durchgehends resolvieret werden sollte, ihm der gnädigst versprochene und hierin beschriebene Gehalt dennoch vollkömmlich verbleiben und er bei seiner Funktion geruhig lassen, auch von niemand, es sei, wer es wolle, und geschehe unter welchem Vorwand es wolle, beeinträchtiget oder anderweit akkommodieret werden solle.

Urkundlich unter Sr. K. D. eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Gnadensiegel.

75.

Kurfürstliche Bestallung für Henrich von Portz als Amtskammerrat. Dat. 24. Dezember 1692 [3. Januar 1693].

Konzept gez. Meinders. R. 9. C 1 b 1.

[Ernennung zum wirklichen Amtskammerrat. Verhältnis zu Kurfürst, Statthalter und Geheimen Räten. Polizeiordnung der beiden Residenzen. Rang und Besoldung.]

Wir Friderich der III. . . . Urkunden hiermit gegen männiglich, denen es zu wissen nötig: demnach wir die unterthänigste getreue Dienste, welche unser bisheriger Rat, Henrich von Portz, von vielen Jahren her bei unserer Marine und Einrichtung derselben Kassa so wohl unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, als uns selbsten geleistet, auch noch ferner leisten soll und mag, gnädigst konsiderieret, dafs wir dannenhero bewogen worden, denselben (weilen wir uns in Gnaden erinnern, wie er von hochgemelter unsers Herrn Vaters Gnaden vor einigen Jahren zu dero Ambtskammerrat zwar benennet, mit dessen Bestallung aber es seither nicht zur völligen Richtigkeit gekommen, sondern er sich nur der Prärogativen des Ranges für denen nach ihm bestellten und angenommenen Ambtskammerräten, laut der von unsers Herrn Vaters Gnaden ergangenen und von uns gnädigst konfirmierten Verordnung zu erfreuen gehabt) nunmehr würklich zu unserem Ambtskammerrat zu bestellen und anzunehmen.

Thun solches auch hiermit und kraft dieses, dergestalt und also, dafs er uns ferner getreu, gehorsam und gewärtig sein, unser Bestes überall wissen und beforderen, Schaden und Nachteil aber verhüeten und abwenden, was wir oder unser Statthalter und würkliche Geheimbde Räte ihm befehlen und kommittieren werden, fleifsig und

gehorsamlich verrichten und im übrigen sich dergestalt verhalten und bezeugen solle, wie es einem treufleifsigen Diener und Ambtsrat gebühret, seine geleistete Eidespflicht es erforderen und unser gnädigstes Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist.

Und weilen wir insonderheit nötig befunden, wegen einer guten Polizeiordnung sowohl in allen unsern Landen und Provinzien, als absonderlich in unseren allhiesigen Residenzien einige Verordnung und Einrichtung zu machen, dadurch alle bishero eingeschlichene Mifsbräuche und ärgerliche übermäfsige Exzesse in Gastereien, Kleidungen und sonsten bei allen Ständen bestmöglich kompeszieret werden, als haben wir ihm nebst anderen die Respizierung und Beobachtung sothanen Werks in Gnaden aufgetragen, gestalt er dann seine sonderbare Sorge und Fleifs nach seinem besten Verstande dabei anzuwenden hat, damit sothane Ordnung gebührend abgefasset und eingerichtet, auch dadurch dem gemeinen besten geholfen und aller verderblichen Unordnung gesteuret werde.

Nachdem auch dabei täglich ein und anders vorläuft, so bei unserer Ambtskammer vorgestellet und beobachtet werden mufs, so wollen wir, dafs er in dergleichen Fällen in gedachter unserer Ambtskammer sessionem et votum nach dem Rang, der ihm von unsers Herrn Vaters Gnaden höchseligen Andenkens gegeben und von uns konfirmieret worden, nehmen und haben, alles, was er uns und der Sache nutzlich und gut zu sein ermessen wird, mit denen anderen unsern Ambtskammerräten reiflich überlegen und darinnen verordnen, abscheiden und verfüegen helfen, im übrigen auch sich nach dem Inhalt der Instruktion und Bestallung, so allen unsern Ambtskammerräten gegeben worden, verhalten solle.

Dahingegen und für solche seine uns leistende unterthänigste Dienste lassen wir es bei dem Gehalt, so ihm wegen der Direktion bei der Marinekasse von uns verschrieben, allerdings bewenden, aufser diesem aber soll er aller Prärogativen, Rangs und anderer Emolumenten, welche unsere übrige Ambtskammerräte geniefsen, sich gleichfalls zu erfreuen haben, gestalt dann sowoll unser Präsident, Vizepräsident und Kammerräte als auch sonsten jedermänniglich sich hiernach gehorsambst hat zu achten.

Urkundlich haben wir diese Bestallung eigenhändig unterschrieben und mit unserem Gnadensiegel bedrucken lassen.

76.

Amtskammer-Etat für Trin. 1695—96. O. D.[1]

Korrigiertes Konzept ohne Unterschrift. Gen.-Dir., Gen.-Kass.-Dep., Hofrentei 1.

[Einnahmen: Domänenämter, dem Hofe reservierte Ämter. Ausgaben: Hofstaat, Klöster und Gratialien, Ämter und Bauten auf kurfürstliche Verordnung, Besoldung, Forstbeamten, Aufserordentliches, Resumé.]

Einnahme.

Ämter.	1688/89[2]	1695/96	Korrektur.
Tangermünde mit Straffgefällen	3920	4416	4412
Distorf, vide Kloster	4200	4345	3376
Ahrentsee	2431	2620	2801
Neuendorff, NB. wegen des Klosters auch	1804	1981	1712
Borgstall	1500	1650	1652
Letzlingen	175	185	311
Salzwedel	850	900	1100
Dernburg, inkl. Mahndorf, Bonhausen auch[3]	3532	3680	4000
Lebus	17200	17222	21000
Beefskow	6100	5110	5110
Storckow	3800	3669	3790
Kotbus	10313	8100	8100
Sylow	—	2200	2200
Biegen	1240	936	1312

[1] Der Titel der Vorlage lautet: „Estat der kurfürstlichen brandenburgischen Amtskammer zu Kölln an der Spree von Trinitatis 1695 bis dahin 1696, worin der völlige Ertrag der Ämbter, aufser Zoll-, Ziese-, Schleuse-, Rentei- und Schatullgefälle zur Einnahme gesetzet worden.“

[2] Diese Rubrik entstammt dem hier abgedruckten Aktenstück nicht, sondern ist hier nur der Übersichtlichkeit und Raumersparnis wegen abgedruckt. Die Rubrik giebt die Zahlen des „Extrakts des Kammerestats von Trin. 1688 bis Trin. 1689, wie hoch sich die zu der allhiesigen Ambtskammer zu Kölln a. d. Spree gehörige Ämbter und deren Einkünfte, ohne die Rentei und Schatullgefälle, so ferner bei den Ämbtern eingenommen und jährlich dahin geliefert werden, welche sich des Jahrs auf 30000 Thlr. und öfters woll noch höher belaufen“ (Gen.-Dir., Gen.-Kass.-Dep., Hofrentei Nr. 1). Der „Estat der zur Ambtskammer zu Kölln a. d. Spree gehörigen Ämter für Trin. 1689/90, der in Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie II (1768) S. 542 ff, abgedruckt ist, zeigt mannigfache Abweichung von diesen Zahlen. Er scheint einen spätern oder frühern Entwurf zur Grundlage zu haben. Ich habe doch geglaubt, mich nach dem Exemplar des Archivs richten zu sollen.

[3] In dem Etat für 1688/89 hiefs der Zusatz: nebst Mahndorf und andern dazu gehörigen Pertinenzen.

	1688/89	1695/96	Korrektur.
Fürstenwalde	2745	2903	3454
Rüderstorf	1400	1651	1988
Freienwalde	613	736	736
Neuenhagen	820	1403	1403
Chorin	1400	1320	1320
Grambzow	4100	3860	4222
Zehdenick	2770	3647	4076
Goldbeck	650	1840	1840
Witstock	2200	3021	3021
Ruppin	7500	5044	6326
Vier Vorwerke Ruppin	—		
Lehnin	5000	4000[1]	4000
Lindow	1700		
Oranienburg	6600	—	—
Zechlin	605	1057	1057
Fehrbellin	3300	2623	3649
Lentzen	900	700	700
Liebenwalde	1400	1900	1900
Spandow	3200	4300	3847
Ziesar	4300	5458	6831
Sahrmund	1200	1555	1286
Zossen	4490	4411	4910
Trebbin	1200	1555	1286
Biesenthal	2100	2228	2931
Löckenitz	4000	3398	3757
Mühlenbeck	1000	1002	1002
Mühlenhoff, nachdem das Vorwerk Rosenfelde abgangen[2]	4675	6064	6064
Vorwerk Machow und Golitz		5000	—
Hierzu kommt noch an Geld- und Kornbestand bei denen Ämbtern		5162	4162
Vorschuſs beim Hofstaat		5000	—
Von denen Zinsen der ausstehenden Kapitalien der 72000 Thlr.			
Summa des ganzen Ertrags der Ämbter	125753	133663	[141518]

Über vorgedachte Ämbter sind annoch vorhanden Ambt Postam, Ouranienburg, Köpenick, Neustadt, Stainſsdorff, deren Einkünfte werden

[1] Mit der Bemerkung „darüber hat der Freiherr v. Knyphausen die Disposition und wird der Ambtskammer fast nichts deshalb entrichtet“.

[2] Dieser Zusatz findet sich in dem Etat für 1688/89 nicht.

Sr. K. D. à part berechnet, Schwedt, des Herrn Markgraff Philip Wilhelm, Durchl., Dambeck, Neuendorf[1], 3 Vorwerker vom Ambte Grambzow, davon geniefset die joachimsthalische Schule die Einkunfte[2].

Ausgabe.

	Thlr.	Gr.	Korrektur Thlr.	Gr.
Zur kurf. Hoffstaat	30 000	—	30 000	—
Noch an 5023 Tonnen Bier zur Hofstaat à 1¼ Thlr.	6 278	18	6 278	18
Noch wegen des Hoffstaats zu Bezahlung Brauer, Bäcker, Böttcher, auch Holz zum Brauen und Backen, Leinwandsäcken, imgleichen zu Haltung 12 Ochsen zum Ochsenstall..., vor die hiesigen Weinberge	1 867	—	1 867	—
Zu Unterhaltung des Leinwandgeräts zum Hoffstaat	646	—	646	—
Zum kurf. Marstall zu Erkaufung Heues .	150	—	150	—
An Fuhren zu Ablagern und Relees . .	1 946	—	1 946	—
Zu Unterhaltung des Reuters [?] auch Pfluckung der Schwanen hier, zu Potstam und Spandow, wovon die Federn zum Hofstaat kommen	288	—	288	—
Summa zum Hoffstaat	41 175	18		

Ohne was wegen Freimahlen des Getreides zum Hoffstaat die Kammer wegen der Mahlmetze vor Abgang leidet.

Auf kurfürstliche gnädigste Verordnung:

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Sr. K. D. zum Handgeld				12 000	—	—
Zur kurprinzlichen Hoffstadt . . .				4 042	—	—
Des Herrn Markgraff Alberti Durchl.	12 000	—	—	12 000	—	—
An Zinsen dem Herrn Markgraffen sowohl wegen Potsdam, als auch hergeliehenen 23/m Thlr. Kapital zu Kontentierung des Herzogen von Kurland	4 000	—	—	4 000	—	—

[1] Neuendorf bei Oderberg (in der Uckermark, s. den Bericht Cansteins vom 18. Febr. 1659, Beilage bei König II S. 331) nicht zu verwechseln mit dem altmärkischen Amt Neuendorf, das oben aufgeführt ist oder dem neumärkischen Amt Neuendorf im Kreise Sternberg.

[2] Statt dieses Zusatzes enthält der Etat für 1688/89 nur die zn den genannten 7 Ämtern (die 9 Vorwerke von Gramzow sind nicht erwähnt) die Bemerkung: „deren Einkünfte werden bei der Kammer nicht berechnet.“

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
An Zinsen dem Hoffrat von Schmettow	330	8	—	330	8	—
Aus dem Ambte Kotbus an Wiesenzinsen zur kurfürstl. Schatull . .	915	—	—	915	—	—
Der kurf. Hoffapotheke nebst Unterhaltung des Gartens zu Steinfurth, Pflückung der Kräuter	700	—	—	700	—	—
Zur Akademie zu Frankfurth, an den Stallmeister Nida	1 000	—	—	1 000	—	—
Froben Erben	200	—	—	200	—	—
noch restiert denenselben . . .	400	—	—	—	—	—
Auf den potstamschen Stutenstall an Hartfutter	250	—	—	250	—	—
Auf die Schützengülden in den Ambtsstädten aus denen Ambtsmitteln .	220	—	—	220	—	—
Der Universität zu Frankfurt aus dem Ambte Lebus	28	19	3	28	19	3
Sa. auf kurfürstl. gnädigste Verordnung	19644	3	3			

Auf Besoldung.

	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Zur Hoffrentei, Ambtskammerbesoldung . .	5 504	—	5 504	—
Quartalgerichts- und Grenzräte Besoldung .	475	—	475	—
Denen Hauptleuten an Besoldung ohne die Hauptmannschaften Potstam, Ouranienburg und Biegen	9 070	—	9 070	—
Auf die Beambten, Gerichten, Mühlen und andere Ambtsbedienten, Altfrauen, Gerichtsvoigten etc.	5 947	12	5 947	12
Auf den Fischmeister zu Kotbus, Teichknechten, auch Unterhaltung des Fischerzeuges und Teichen, auch Karpensamen und sonst erforderte Unkosten	1 053	18	1 053	18
Summa auf Besoldung	22 050	6		

Auf die kurfürstliche Jägerei.

An Besoldung und Deputat	5 786	—	5 786	—
Zehrung der Jägerei auf den Holzmärkten, Besichtigung der Mast, Einnehmung und Ausziehung, auch Brennung der Mastschweine	865	—	865	—
Auferziehung der Hunde in denen Ämbtern .	180	—	180	—
An Huefschlag	25	—	25	—

	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
An 200 Fuder Heu zu den Wildprähtsscheunen nebst der Lieferung von Brieselang zum Thiergarten	200	—	200	—
An Zehrung beim Herbstjagen	192	—	192	—
Für gefangene und ausgenommene Wölffe	61	—	61	—
An Jagt- und Wildprähtsfuhren, auch Bier und Brod zu Pflügung der Stellstedten, Löschung der Heiden etc.	676	23	376	23
Zu Unterhaltung des Fasangartens zu Zossen	216	—	216	—
Zu Unterhaltung der Wildzäune	136	—	136	—
Auf Baukosten zu Verfertigung..., Unterhaltung der Forstbedientengebäude und Logementgeld	1922	—	1122	—
Zu Verfertigung der Schweinebuchten	31	—	61	—
Summa auf die kurfürstlichen Jägerei	9290	23		
Auf die geistl. Klöster und Gratialien.				
Auf die 4 Klöster, als Distorf, Ahrendsee, Neuendorff und Zehdenick, Lindow[1]	1987	—	2500	—
Auf die Kirchen- und Schulbedienten	3394	—	3394	—
Auf Gratialien und Stipendien	389	17	389	17
Summa	5770	17		
Ausgabe bei denen Ämbtern und auf dem Bau.				
Auf Zehrung der Beambten bei Ablegung der Rechnungen, wie auch Teichschauer bei der Elbe, Verfertigung der Pardaunen bei der Oder, Unterhaltung des Teichgräbers des Sachsendorfschen Grabens	961	—	961	—
An Baukosten zum hiesigen Mahrstall in diesem Jahre	3500	—	—	—
Zu der neuen Berlinischen Mühle anfangs	2000	—	—	—
Zu Verfertigung des Schlosses zu Ruppin zum Anfang	1600	—	—	—
Zu Verfertigung des Schlosses und Ämbtergebäude zu Dernburg	1800	—	—	—
Zu anfangs zu dem Tangermündschen Ambthauses	1000	—	—	—
Zu Verfertigung des Ambthauses zu Ahrentsee	1500	—	—	—
Hiesiger Mühlenbau	3000	—	—	—
Neuer Mühlenbau zu Lebus	2000	—	—	—
Neuer Mühlenbau zu Lindenberg	500	—	—	—
Hiesiger Marstallbauw	4000	—	—	—

[1] Später zugeschrieben.

	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Neuer Vorwerksbau zu Zossen	1500	—	—	—
Vorwerksbauw zu Distorff	1600	—	—	—
Zu dem Ambthause zu Tangermünde . . .	—	—	—	—
Reparierung der Kirche zu Grambzow . . .	500	—	—	—
Mühlenbau beim Ambt Ruppin	1100	—	—	—
Mühlenbau zu Zehdenick	800	—	—	—
Zur Verfertigung des neuen Dammes durch den Drömling	1200	—	—	—
Zu Unterhaltung der kurfürstlichen Jagthäuser, item der Ambts- und Mühlengebäude, Walk-, Loh- und Schneidemühlen	3800	—	3800	—
An Schreibmaterialien	450	—	450	—
Auf die Weinberge, Weinbergshäuser und Weinmeistere	1195	—	1195	—
Abgang an Ambtshebungen wegen der verarmbten Abgebrannten und in Freijahren sitzenden Unterthanen	1400	—	1400	—
Bau- und Getreide-. auch Bierfuhren, sowohl zu Wasser als zu Lande etc.	480	—	480	—
Abgang wegen des Brauens, so den Städten zugeleget und denen Ämbtern abgenommen worden, item Entrichtung der Zinsen an die Landschaft	1862	—	1862	—
An Kontribution von denen Ambtern und Vorwerkern wegen der kontribuablen Hufen, auch Übertragung der armen Unterthanen . .	2883	—	2883	—
Wegen Erlegung des alten Zolles, Korn, Wolle und Viktualien	323	—	323	—
Beim Ambte Tangermünde bleiben zurücke an Mummengelder, so das Ambt Dambeck bezahlen sollen	67	—	82	—
Auf Besoldung und Deputat der Beambten Gerichtsvogtei und Mühlenbediente . . .	1600	—	600	—
Noch Zehrung beim Prozefs-Kosten auch auf Gefangene.				
Remission an diesjährigen Mifswachs, Frostschaden nur zum allerwenigsten, weiln an etlichen Öhrtern die Saat nicht wieder gewachsen und vermöge Kontrakts denen Arendatoren Remission zukommbt . . .	3800	—		
Summa auf die Ämbter und an Baukosten	29986	—		

	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Extraordinär-Ausgaben.				
Auf die Elbdeichschau in der Altmark . . .			62	—
Kommissionskosten in Grenz- und andern Sachen	900	—	900	—
An Schreibmaterialien bei der Kammer und Ämbtern, auch Schornsteine auf die Festtägen zu reinigen	486	—	486	—
Mühlensteine und Talch vor die hiesigen und andern Ambtsmühlen	530	—	530	—
Deputanten, als der Mechanikus, Bau- und Gartenknechten, Holzfuhrleuten etc.	184	—	184	—
Schornsteinfeger, Ambtszehrung, Amptshebungen Rechnung			72	—
Summa	2100	—		
Vorschufs beim kurfürstlichen Hoffstaat	5000	—		
weiln solche vorhin in Einnahme genommen und keine Apparenz ist, dafs solche in einiger Zeit wegen Mangel des Geldes beim Hoffstaat gezahlet und dekourtieret werden können.				
Zu Bezahlung der Ambtsschulden.				
Denen Löckenitzschen Kreditoren aufs wenigste	3000	—	—	—
Dem Hauptmann von Veltheim wegen des Ambtes Dernburg	1000	—	—	—
Denen Götzischen Erben wegen des abgetretenen Vorwerks Drensen unterm Ambte Grambzow	1486	22	136	22
Wegen der Klietznigschen Forderung, so aus dem Ambte Kotbus zu bezahlen	1600	—	1600	—
Der Kirchen zu Liebenwalde ist annoch zu bezahlen	150	—	—	—
Dem Ambtmann zu Rüderstorff wegen Erbauung des neuen Landjägerhauses . . .	900	—	900	—
Summa	8136	22		
Zu Kontentierung der Kreditoren wegen des zum Ambte Ruppin angelegten Guts Braunsberg			4000	—

Summa aller Ausgaben, als:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Zum Hoffstaat	33175	18	—
Auf kurfürstliche gnädigste Verordnung . .	19644	3	3
Auf Besoldung	22050	6	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Auf die Jägerei	9290	23	—
Auf Geistliche, Klöster und Gratialien . .	5770	17	—
Bei denen Ämbtern und auf dem Bau . .	29986	—	—
Extraordinär Ausgaben	2100	—	—
Vorschufs beim Hofstaat	5000	—	—
Zu Bezahlung der Ambtsschulden	8136	22	—
	135154	17	3
Solche mit der Einnahme der	133663	—	—
verglichen, würde noch der Einnahme zu ersetzen ermangeln	1491	17	3

Dabei denn annoch zu konsiderieren, dafs (1.) keine Remission wegen des bereits sich eräugenden Mifswachses und andern sich zu tragenden Kasus in Abgang gebracht. Dann, so ist nötig, dafs der Kammer Interesse ein Bestand an baren Gelde zu Erkauffung des Hafers zum kurfürstlichen Marstall verbleibe, damit solcher in Zeiten und zum Vorteil könne angeschaffet werden.